Die Überwindung der Massenarbeitslosigkeit gilt noch immer als ein Erfolg des NS-Regimes. Die bloßen Zahlen belegen, dass es dem Regime bis 1939 gelang, für Vollbeschäftigung zu sorgen. Zu welchen Methoden die Nationalsozialisten dabei jahrelang griffen, ist bislang häufig übersehen worden. Eine Diktatur wie die nationalsozialistische schreckte nicht davor zurück, mit zum Teil außerordentlich rüden Methoden die Arbeitslosen „von der Straße zu bringen" und so die offiziellen Statistiken zu schönen.

Detlev Humann

Ordentliche Beschäftigungspolitik?

Unterstützungssperren, Drohungen und weitere Zwangsmittel bei der „Arbeitsschlacht" der Nationalsozialisten

Die rasche Beseitigung der Arbeitslosigkeit war *die* große Erfolgsgeschichte der NS-Diktatur. Was den letzten Regierungen der Weimarer Republik nicht gelang, schien erst dem „Dritten Reich" möglich. So zumindest lautete die Legende, welche die NS-Propaganda verbreitete, die noch Jahrzehnte nachwirkte. Eine „ordentliche Beschäftigungspolitik"[1] im „Dritten Reich" würde zwar kein ernstzunehmender Historiker attestieren, doch im Dunstkreis mancher Stammtische scheint es eine Wahrheit zu sein, die nur nicht offen ausgesprochen werden dürfe.

Die Geschichtswissenschaft hat längst nachgewiesen, dass das „Wirtschaftswunder" nach 1933 keines war[2]. Schon 1932 begann sich die konjunkturelle Erholung abzuzeichnen, noch bevor Hitler Reichskanzler wurde. Von den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Weimarer Zeit profitierte die Diktatur. Bekannt ist auch, dass die Vollbeschäftigung seit Mitte der 1930er Jahre auf der Rüstungskonjunktur des Regimes beruhte. Und von Verfolgung und Zwang gegenüber Regimegegnern oder „Gemeinschaftsfremden" weiß die Forschung ebenfalls seit längerer Zeit.

Erstaunlich wenig erforscht ist jedoch, *wie* die Nationalsozialisten die „Volksgenossen" bei der Arbeitsbeschaffung behandelten, welche Druck- und Zwangs-

[1] Vgl. etwa „Brauner Faden", in: Der Spiegel vom 24. 6. 1991, S. 148, oder http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13489963.html.

[2] Zur Kontroverse zwischen Abelshauser und Buchheim vgl. Werner Abelshauser, Kriegswirtschaft und Wirtschaftswunder. Deutschlands wirtschaftliche Mobilisierung für den Zweiten Weltkrieg und die Folgen für die Nachkriegszeit, in: VfZ 47 (1999), S. 503–538; Christoph Buchheim, Die Wirtschaftsentwicklung im Dritten Reich – mehr Desaster als Wunder. Eine Erwiderung auf Werner Abelshauser, in: VfZ 49 (2001), S. 653–664; Christoph Buchheim, Das NS-Regime und die Überwindung der Weltwirtschaftskrise in Deutschland, in: VfZ 56 (2008), S. 381–414. Dazu abwägend Reinhard Spree, Wirtschaftliche Lage und Wirtschaftspolitik (Beschäftigungspolitik) in Deutschland am Beginn der NS-Herrschaft, in: Peter März/Monika Franz (Red.), Die Anfänge der braunen Barbarei, München 2004, S. 101–126.

VfZ 1/2012 © Oldenbourg 2012 DOI 10.1524/vfzg.2012.0002
Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

mittel sie gegenüber gewöhnlichen Erwerbslosen anwandten. Denn Sanktionen gehörten zur NS-Beschäftigungspolitik dazu, sie waren ein wesentliches Element in der Erfolgsgeschichte der „Arbeitsschlacht", wie der Propagandabegriff lautete: Wer die schlecht entlohnten, aber meist anstrengenden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ablehnte, fiel aus der Erwerbslosenstatistik. Hauptangebote dieser unbeliebten Arbeitsbeschaffung waren Notstandsarbeiten, Arbeitsdienst und Landhilfe[3]: Bei Notstandsarbeiten sollten Erwachsene zumeist die Infrastruktur verbessern, etwa beim Bau von Wegen oder Wasserleitungen. Im Arbeitsdienst warteten Erdarbeiten und militärischer Drill. Und bei der Landhilfe sollten sich Jugendliche auf dem Bauernhof als Dienstboten verdingen – möglichst entfernt von der Heimat. Die Erwerbslosen also hatten schweißtreibende Billigarbeiten unter Druck auszuführen. Sah so die „ordentliche Beschäftigungspolitik" im „Dritten Reich" aus?

1. Ökonomischer Druck durch Unterstützungsentzug

Es ist eine Binsenweisheit: Um seinen Lebensunterhalt zu sichern, muss man arbeiten. Insofern besteht ein gewisser Druck, eine Arbeit aufzunehmen, die ein Auskommen gewährleistet. Vor den Risiken der Arbeitslosigkeit schützt die Arbeitslosenversicherung, die dann das fehlende Einkommen teilweise überbrückt. Diese einfache Erkenntnis galt auch zu Beginn der 1930er Jahre zur Zeit der Massenarbeitslosigkeit, als die Unterstützungsleistungen für den einzelnen Erwerbslosen bereits mehrfach gekürzt worden waren. Die spannendere Frage war nun aber, was geschah, wenn die staatliche Arbeitsbeschaffung Stellen schuf, die ein Einkommen boten, das teils unter der bisherigen Unterstützung lag: Mussten die Arbeitslosen solche Stellen annehmen? Mussten sie hinnehmen, dass sie als Arbeitende weniger Geld hatten als untätige Unterstützungsempfänger?

Auskunft gab das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von 1927, das danach mehrfach geändert worden war. Seit Juni 1931 galt folgende Fassung des Paragraphen 90: „Wer sich ohne berechtigten Grund trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine Arbeit aufzunehmen oder anzutreten, auch wenn sie außerhalb seines Wohnorts zu verrichten ist, erhält für sechs Wochen keine Arbeitslosenunterstützung."[4] Was ein berechtigter Grund war, erläuterte der nächste Absatz:

[3] Vgl. dazu ausführlich Detlev Humann, „Arbeitsschlacht". Arbeitsbeschaffung und Propaganda in der NS-Zeit 1933–1939, Göttingen 2011. Die Nachweise in diesem Aufsatz beschränken sich auf den engeren Bereich der Druck- und Zwangsmittel bei der NS-Arbeitsbeschaffung.

[4] § 90 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG). Gültig war die Fassung des § 90 nach RGBl. I 1929, S. 162–198, hier S. 173 f., mit den Änderungen – zu Ungunsten der Arbeitslosen – vom 26. 7. 1930 nach RGBl. I 1930, S. 311–331, hier S. 319, und vom 5. 6. 1931 nach RGBl. I 1931, S. 279–314, hier S. 293. Vgl. dazu Willi Sommer (Hrsg.), Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Ergänzungsvorschriften zur unterstützenden Arbeitslosenhilfe und die nationalsozialistische Arbeitseinsatzgesetzgebung, Berlin 1937, S. 44. Das folgende Zitat in: § 90 Abs. 2 AVAVG.

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

„Ein berechtigter Grund liegt nur vor, wenn
1. für die Arbeit nicht der tarifliche oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ortsübliche Lohn gezahlt wird, oder
2. die Arbeit dem Arbeitslosen nach seinem körperlichen Zustand oder mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht zugemutet werden kann, oder
3. die Arbeit durch Ausstand oder Aussperrung frei geworden ist, für die Dauer des Ausstandes oder der Aussperrung, oder
4. die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist, oder
5. [...] [aufgrund eines Arbeits- und Wohnungswechsels] die Versorgung der Angehörigen [...] nicht hinreichend gesichert ist."

1.1. Notstandsarbeiten

Wichtigste Arbeitsbeschaffungsform waren Notstandarbeiten, auch wertschaffende Arbeitslosenfürsorge genannt[5]. Bei den Notstandsarbeiten existierten oft mehrere Bedingungen, die es erlaubt hätten, eine Beschäftigung abzulehnen: Der Lohn fiel wegen Arbeitszeitverkürzung geringer aus als tarif- oder ortsüblich, oder er war ohnehin zu niedrig, weil das Landesarbeitsamt eine Kürzung genehmigt hatte. Auf den Gesundheitszustand oder das spätere berufliche Fortkommen wurde selten Rücksicht genommen, gerade wenn Erdarbeiten anstanden. Die Barackenunterkünfte bei auswärtiger Beschäftigung waren gesundheitlich durchaus bedenklich, und selbst die Versorgung der Angehörigen war längst nicht immer hinreichend gesichert.

Die Rechtsnorm interessierte in der Praxis der nationalsozialistischen „Arbeitsschlacht" kaum; den Erwerbslosen wurde erheblich mehr zugemutet, als es das Gesetz erlaubte. Das wurde etwa im Dezember 1933 deutlich bei einer Besprechung in Berlin, an der auch der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zeitweise teilnahm. In der Sitzung beriet die Hauptstelle mit den Referenten der Landesarbeitsämter über „Fragen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsbeschaffungsprogramme"[6]. Das Gesprochene sollte vertraulich bleiben und nicht an die Arbeitsämter weitergegeben werden[7] – was wohl auch der Grund dafür war, dass das Protokoll nur sehr knapp und stichwortartig ausfiel. Inhaltlicher Bezugspunkt war das erste umfangreiche Arbeitsbeschaffungsgesetz der Regierung Hitler, das „Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit". Unter dem Besprechungspunkt „Maßnahmen des Gesetzes vom 1.6.33, insbesondere Notstandsarbeiten innerhalb des Gesetzes"

[5] Die Höchstzahl der Notstandsarbeiter betrug 1933 rund 401.000, 1934 rund 631.000 und 1935 rund 349.000. Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich (1934), S. 300; (1935), S. 309; (1936), S. 325.

[6] Bundesarchiv (künftig: BArch), R3903/76, Bl. 127–149, Niederschrift über die Besprechung mit den Sachbearbeitern der Landesarbeitsämter (LAÄ) betreffend Fragen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsbeschaffungsprogramme am 7. und 8.12.1933. Den Vorsitz bei der Eröffnung hatte Präsident Friedrich Syrup, danach Direktor Martin Zschucke.

[7] Vgl. ebenda, Bl. 127.

bemerkte der Sitzungsleiter der Hauptstelle: „Der Zwang zur Arbeit besteht für alle Unterstützten."[8]

Unabhängig von dieser Direktive der Reichsanstalt entschieden freilich die Arbeits- und Fürsorgeämter vor Ort, wie viel sie den erwachsenen Erwerbslosen zumuteten[9]. Ein Beispiel aus Berlin mag illustrieren, wie man damit umzugehen dachte, wenn Notstandsarbeiten abgelehnt wurden. Das Bezirkswohlfahrtsamt Wedding unterrichtete seine Dezernenten und Sachbearbeiter im Sommer 1934: Diejenigen Wohlfahrtserwerbslosen, welche die Vermittlung in Notstandsarbeit „ohne triftigen Grund" ablehnten, seien als „Asoziale" anzusprechen, deren Richtsatz von 80 auf 70 Prozent des normalen Satzes gekürzt werde – sofern sie überhaupt noch unterstützt werden müssten, ihnen stünden ja offenbar „andere – dem Wohlfahrtsamt nicht bekannte – Hilfsquellen zur Verfügung"[10]. Die gekürzte Unterstützung galt offenbar nur für Wohlfahrtserwerbslose, die Familienangehörige zu versorgen hatten. Weiter hieß es, die „Asozialen" müssten zur Pflichtarbeit herangezogen werden, möglichst bis zu vier Stunden täglich. Dann listete das Bezirkswohlfahrtsamt auf, welche Ablehnungsgründe „in Zukunft nur noch" akzeptiert wurden: „körperliche Ungeeignetheit", die der Amtsarzt attestierte, Krankheit, Teilnahme an Umschulungen, Meldung zum Arbeitsdienst und „Unabkömmlichkeit bei nationalen Verbänden"[11]. Letzterer Grund privilegierte SA-Männer und widersprach generell den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsämter.

Auf Seiten der Arbeitsämter mag ein Beispiel aus Bayern demonstrieren, wie sich der Wind für die Arbeitslosen gedreht hatte. Ebenfalls im Sommer 1934 brüstete sich der geschäftsführende Vorsitzende des Arbeitsamts Traunstein: „Durch mein rücksichtsloses Vorgehen hat sich inzwischen die Erkenntnis durchgerungen, dass die Zeiten des berufsmäßigen Unterstützungsbezuges endlich vorbei sind."[12] Diejenigen „Elemente", die der Arbeit „aus dem Weg gegangen" seien, gewöhnten sich „wieder an das Arbeiten". Das konnte nichts anderes heißen, als dass das Amt die Zumutbarkeit verschärft hatte.

---

[8] Ebenda, Bl. 130 ff., das Zwangs-Zitat von Zschucke, in: Ebenda, Bl. 134. Aus dem Kontext des Protokolls geht allerdings nicht genau hervor, ob sich dieser Zwang nur auf die Tiefbauarbeiter des ersten Reinhardt-Programms bezog oder ob er für alle Notstandsarbeiter gelten sollte. Das erste Reinhardt-Programm war wichtigster Bestandteil des ersten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit.

[9] Das System der Arbeitslosenunterstützung war dreigliedrig organisiert: Die „Arbeitslosenunterstützten" und die „Krisenunterstützten" standen in der Obhut der Arbeitsämter, sie bezogen eine Versicherungsleistung. Die „Wohlfahrtserwerbslosen" standen unter der Obhut der Wohlfahrtsämter, sie hatten keinen Versicherungsanspruch, sondern fielen der Fürsorge anheim.

[10] Landesarchiv (künftig: LA) Berlin, A Rep. 033–08, Nr. 246, Bezirkswohlfahrtsamt Wedding an sämtliche Dezernenten und Sachbearbeiter des Wohlfahrtsamts vom 30. 6. 1934, Ruwohlf 37/1934. Beschäftigung von Notstandsarbeitern aus Berlin bei auswärtigen Maßnahmen (Göring-Plan), S. 5.

[11] Ebenda, S. 5 f.

[12] Hauptstaatsarchiv (künftig: HStA) München, StK 6765, Bericht Arbeitsamt Traunstein vom 11. 6. 1934, S. 1.

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

1.2. Arbeitsdienst

Zweifellos größere Zumutungen als die älteren Arbeitslosen trafen die jungen Erwerbslosen. Für sie stand zuerst der Arbeitsdienst bereit[13]. Und für den Arbeitsdienst galt formal bis 1935, was Friedrich Syrup, der Präsident der Reichsanstalt, 1931 bestimmt hatte, nämlich „die uneingeschränkte Freiwilligkeit der Betätigung". Eine Verweigerung könne „niemals zum vorübergehenden Verlust der Unterstützung (Sperrfrist) führen"[14].

Faktisch sah die Lage freilich anders aus. Schon zur Weimarer Zeit lastete auf den Jugendlichen mancherorts moralisch-ökonomischer Druck, in den Arbeitsdienst einzutreten[15]. Im „Dritten Reich" übten den dann auch die Regierungsorgane aus. Kurz nach der nationalsozialistischen Machtübernahme, im März 1933, berichtete etwa die Bayerische Gesandtschaft in Berlin nach München: Der Reichsarbeitsminister plane „auf Wunsch der Reichswehr, aus dem freiwilligen Arbeitsdienst allmählich die Arbeitsdienstpflicht" zu entwickeln – „unter möglichster Aufrechterhaltung der Freiwilligkeit"[16]. Die verschrobene Vorstellung von einer *freiwilligen Pflicht* wäre die Quadratur des Kreises gewesen. Klar wird daran immerhin, dass die Reichsministerien kein großes Interesse daran hatten, lokale Arbeitsdienst-Verpflichtungen – etwa auf dem Weg des Unterstützungsentzugs – zu verbieten.

Dass bereits im Juni 1933 vor Ort eher Pflicht als Freiwilligkeit herrschte, zeigte ein Bericht aus der brandenburgischen Neumark. Darin hieß es, die „Arbeitsdienstwilligen" hätten sich „gut in die neuen geordneten Verhältnisse eingefügt" – nachdem eine erste Abneigung „gegen die Arbeiten überwunden" worden war. So lautete der Bericht, den der Königsberger Kreisausschuss an den Regierungspräsidenten nach Frankfurt/Oder schickte. Der gestrichene Entwurf klang indes etwas anders: Die „Arbeitsdienstwilligen" hätten sich „gut in die neuen geordneten Verhältnisse eingefügt" – nachdem eine erste Abneigung „gegen den Zwang zur Pflichterfüllung überwunden" worden war[17]. Vor diesem Hintergrund lasen sich die „neuen geordneten Verhältnisse" etwas anders, zumal wenn man wusste,

[13] Die Höchstzahl der Arbeitsdienstleistenden betrug 1932 rund 285.000, 1933 rund 263.000 und 1934 rund 246.000. Vgl. Wirtschaft und Statistik 16 (1936), S. 134–137.

[14] Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (RfAA) an LAÄ und Arbeitsämter vom 29. 7. 1931, Durchführung des FAD (Freiwilliger Arbeitsdienst), abgedruckt in: Reichsarbeitsblatt (RABl.) I 1931, S. 180–183, hier S. 180.

[15] Vgl. Peter Dudek, Erziehung durch Arbeit. Arbeitslagerbewegung und freiwilliger Arbeitsdienst 1920–1935, Opladen 1988, S. 184; Michael Hansen, „Idealisten" und „gescheiterte Existenzen". Das Führerkorps des Reichsarbeitsdienstes, Diss. Univ. Trier, 2004, URL: http://ubt.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2004/266/, S. 41 f.; Kiran Klaus Patel, „Soldaten der Arbeit". Arbeitsdienste in Deutschland und den USA 1933–1945, Göttingen 2003, S. 130.

[16] HStA München, MWi 3135, Bayerische Gesandtschaft an Staatsministerium des Äußern, Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit vom 23. 3. 1933, Reichsarbeitsministerium.

[17] Geheimes Staatsarchiv Berlin (künftig: GStA), X. HA, Rep. 6C Kreisausschüsse, Nr. 126, Bl. 41–42, Vorsitzender des Kreisausschusses in Königsberg/Neumark an den Regierungspräsidenten in Frankfurt/Oder vom 15. 6. 1933, FAD, hier Bl. 41R.

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

in welch desolatem Zustand sich der Arbeitsdienst im Sommer 1933 tatsächlich befand.

Im Juli 1933 wandte sich das württembergische Wirtschaftsministerium an den Reichsarbeitsminister und drängte darauf, Jugendlichen generell die Unterstützung zu entziehen, wenn sie es ablehnten, in den Arbeitsdienst einzutreten. „Auf dem Gebiete des Fürsorgerechts" habe die württembergische Staatsregierung bereits diesen Standpunkt vertreten, nun solle eine reichsweite Regelung angestrebt werden, die sowohl für Wohlfahrtserwerbslose als auch für die Unterstützten der Arbeitsämter gelte. Wörtlich schrieb der Stuttgarter Beamte nach Berlin: „Ich schlage vor, diesen in Württemberg geltenden Verwaltungsgrundsatz gesetzlich zu unterbauen."[18] Reichsarbeitsminister Franz Seldte brauchte mehr als vier Monate, um zu antworten, wahrscheinlich wollte er erst einmal abwarten, wie sich der Arbeitsdienst überhaupt entwickelte. Ende November schrieb Seldte nach Stuttgart, den vorgeschlagenen Unterstützungsentzug „zunächst" abzulehnen, weil es genügend Freiwillige gebe. Zudem wirke der Unterstützungsentzug wie ein „einseitiger Zwang gegen die ärmeren Bevölkerungsschichten"[19]. Faktisch bedeutete das: Während vor Ort der Unterstützungsentzug längst praktiziert wurde – wie etwa in Württemberg –, gab der Reichsarbeitsminister vor, keinen „Zwang" ausüben zu wollen. Tatsächlich trat er dem aber auch nicht entgegen, sondern ließ gewähren.

Im Februar 1934 wurde Seldtes Ministerium dann etwas deutlicher – aber auch nur indirekt, indem es sich auf eine preußische Anweisung berief. Das Reichsarbeitsministerium gab einen Erlass des preußischen Innenministers bekannt, in dem es hieß: „Jeder Zwang zum Eintritt in den ‚Freiwilligen' Arbeitsdienst ist ein Widersinn, der dem Wesen des ‚Freiwilligen' Arbeitsdienstes widerspricht und sein Ansehen beim Volk gefährdet."[20] Solange die Arbeitsdienstpflicht nicht eingeführt sei, dürfe kein Arbeitsloser durch Unterstützungsentzug veranlasst werden, in den Arbeitsdienst einzutreten. Offenbar klafften Rechtsnorm und Rechtspraxis weit auseinander.

[18] BArch, R43 II/516, Bl. 108–109, Württembergisches Wirtschaftsministerium an Reichsarbeitsministerium vom 13. 7. 1933 in Abschrift, Arbeitsdienst (AD), hier Bl. 108R–109 oder S. 2 f. des Schreibens. Das württembergische Ministerium machte sogar Formulierungsvorschläge, wie die einschlägigen Bestimmungen geändert werden müssten.

[19] BArch, R43 II/516, Bl. 207, Reichsarbeitsministerium an württembergisches Wirtschaftsministerium vom 29. 11. 1933 in Abschrift, FAD.

[20] Staatsarchiv (künftig: StA) Nürnberg, Rep. 212/8 V, Landratsamt (LRA) Gunzenhausen, Abgabe 1961, Nr. 3319, preußischer Minister des Innern mit Runderlass an die Ober- und Regierungspräsidenten, Stadt- und Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände vom 26. 1. 1934 in Abschrift des Reichsarbeitsministeriums vom 24. 2. 1934 und in Abschrift der Regierung von Oberfranken und Mittelfranken, Kammer des Innern (KdI), vom 23. 3. 1934. Der preußische Innenminister bemerkte ferner, statt Arbeitsdienst zu erzwingen, könne von den Unterstützten Pflichtarbeit verlangt werden. Im November 1934 sollte das preußische Innenministerium mit dem Reichsministerium des Innern vereinigt werden. Vgl. auch Soziale Praxis 43 (1934), Sp. 172, die über den Runderlass des preußischen Innenministers berichtete. Das Argument, Zwang schade dem Ansehen, entsprang sehr wahrscheinlich der Reichsleitung des Arbeitsdienstes.

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Der Deutsche Gemeindetag, der die Interessen der Kommunen vertrat, störte sich an der seiner Ansicht nach ungünstigen Rechtslage. Er empfahl im Sommer 1934 einem Bürgermeister aus dem Erzgebirge, zwischen Rechtsnorm und gängiger, verbotener Praxis einen Mittelweg zu suchen, den es kaum geben konnte: Die Wohlfahrtsämter und insbesondere die Jugendämter sollten „mit allen sich nicht als Zwang darstellenden [!] Mitteln versuchen, die jugendlichen Wohlfahrtserwerbslosen dahin zu bringen, dass sie sich bei den Meldeämtern zum Freiwilligen Arbeitsdienst melden“[21]. Details wurden nicht genannt. Der Gemeindetag plädierte also sophistisch für Zwangsmittel, die bloß nicht nach Zwang aussahen. Wie solche Mittel vielleicht ausgesehen haben könnten, konnte man erahnen, wenn man in der Fachzeitschrift „Soziale Praxis“ blätterte. Das Periodikum berichtete im Frühjahr 1935, „regionale Stellen“ im Kreis Clausthal-Zellerfeld im Harz planten ein „Pflichtarbeitsjahr“ für „Drückeberger“, die „am Arbeitsdienst nicht teilnehmen wollen“[22]. Wahrscheinlich kam diesen Planungen aber die Arbeitsdienstpflicht zuvor.

Die Arbeitsdienstpflicht wurde im Sommer 1935 mit dem Reichsarbeitsdienstgesetz eingeführt. Dass dieses Gesetz notwendig war, begründete die Reichsregierung auch mit der merkwürdigen Stellung, die der Arbeitsdienst von 1933 bis 1935 hatte: Der „Zustand im Arbeitsdienst ist ein Zwischending zwischen Freiwilligem Arbeitsdienst und Arbeitsdienstpflicht“. Durch den Arbeitsplatzaustausch, bei dem jüngere Erwerbstätige ihre Stellen für ältere Erwerbslose aufgeben mussten, werde „auf einen Teil der in den Betrieben tätigen Jugend ein Zwang zum Eintritt in den Arbeitsdienst ausgeübt“. Diese Regelung laufe auf „eine Arbeitsdienstpflicht bestimmter Berufsklassen hinaus“. Und – müsste man ergänzen – auch der Unterstützungsentzug wirkte wie eine Arbeitsdienstpflicht für Ärmere. Jedenfalls resümierte die Regierung im Frühjahr 1935, dass die derzeitigen Bestimmungen kein „gleichmäßiges und gerechtes Verfahren“ böten; sie würden „von unserer Jugend mit Recht als *ungerecht* empfunden“[23]. „Mit Recht als *ungerecht* empfunden“ war Ergebnis nationalsozialistischer Politik. Das Eingeständnis kam etwa zwei Jahre zu spät, nämlich erst, als das Reichsarbeitsdienstgesetz vorbereitet wurde. Vorher schien es der Regierung nicht opportun, das Gerechtigkeitsempfinden der Jugend mit Hilfe des Reichsgesetzblatts wiederherzustellen. Schließlich profitierte sie von sinkenden Arbeitslosenzahlen.

[21] BArch, R36/1924, Bl. 16, Deutscher Gemeindetag an Bürgermeister Königswalde/Erzgeb. vom 13. 8. 1934, Arbeitsdienstlager. Um den Kontext zu verstehen vgl. ebenda, Bl. 13, Deutscher Gemeindetag an Reichsleitung des AD im Reichsarbeitsministerium vom 9. 6. 1934, AD-Lager in Königswalde im Erzgebirge.

[22] Soziale Praxis 44 (1935), Sp. 407, dort Schreibung „Klaustal-Zellerfeld“.

[23] Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler, bearb. von Friedrich Hartmannsgruber, Bd. II: 1934/35, München 1999, S. 460–463, hier S. 460 f., Hervorhebung im Original.

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

1.3. Arbeitsdienst und Landhilfe

Was Arbeits- und Wohlfahrtsämter praktizierten, um Jugendliche zum Arbeitsdienst zu bringen, taten sie auch für die Landhilfe[24]. Im Mai 1934 berichtete der kommissarische Landrat in Königsberg, einem Städtchen in der brandenburgischen Neumark, an die Arbeitsgauleitung in Frankfurt an der Oder: „Seit Einführung des Arbeitsdienstes ist bereits vom Kreisausschuss – Bezirksfürsorgeverband – die Anordnung getroffen worden, dass Unterstützungsempfänger keine Unterstützung erhalten dürfen, soweit sie entweder in dem freiwilligen Arbeitsdienst oder in die [sic] Landhilfe unterkommen können."[25] Diese freimütige Auskunft ließ aufmerken, und der Leser fragte sich vielleicht, ob die Regelung seit 1931 oder seit 1933 galt. Für die Weimarer Variante sprach die Formulierung „Seit Einführung des Arbeitsdienstes", für die NS-Variante sprach die Gleichsetzung von Arbeitsdienst und Landhilfe in einem Atemzug – die Landhilfe gab es erst seit 1933. Was der Landrat dann drei Sätze später schrieb, ließ eher letztere Variante vermuten:

> „Wenn auch s[einer]z[ei]t vom Kreisausschuss – Bezirksfürsorgeverband – die Anordnung getroffen worden ist, Wohlfahrtsunterstützung nicht zu zahlen, soweit die Voraussetzungen für den Eintritt in den FAD oder in die Landhilfe vorliegen, so steht diese Anordnung jedoch im Widerspruch zu dem Runderlass des Herrn Preuß[ischen] Ministers des Innern vom 26. 1. 34 – IV.W. 3202/16.11 –, der bestimmt, dass jeder Zwang zum Eintritt in den ‚Freiwilligen' Arbeitsdienst ein Widersinn ist, der dem Wesen des freiwilligen Arbeitsdienstes widerspricht und sein Ansehen beim Volke gefährdet. Solange nicht die Arbeitsdienstpflicht eingeführt ist, könne kein Arbeiter [...] durch Unterstützungsentzug zum Eintritt in den freiwilligen Arbeitsdienst veranlasst werden."[26]

Der brandenburgische Landrat gestand also ein, dass die Praxis des Bezirksfürsorgeverbands klar der Rechtsnorm widersprach. Er berichtete so aufgeschlossen an die Arbeitsgauführung, weil sie verlangt hatte, was im Kreis längst getan wurde, nämlich die Unterstützung zu entziehen, wenn Jugendliche sich dem Arbeitsdienst verschlossen. Die Frankfurter Arbeitsgauführung, welche die Unterstützungssperre einforderte, konterkarierte freilich die üblichen Freiwilligkeits-Deklamationen, allerdings sah sie sich auch in einer Ausnahmesituation. Der Arbeitsdienst an der Oder plagte sich mit „den schwersten Besorgnissen", keine „Arbeitsdienstwilligen" mehr zu erhalten. Die Lage erschien dem Frankfurter

[24] Die Höchstzahl der Landhelfer betrug 1933 rund 165.000, 1934 rund 164.000 und 1935 rund 139.000. Vgl. RABl. II 1934, S. 96; Arbeit und Arbeitslosigkeit (1934), Nr. 9, S. 20, und (1935), Nr. 17, S. 25.

[25] GStA, X. HA, Rep. 6C Kreisausschüsse, Nr. 134, Bl. 160–161, Der kommissarische Landrat an den Führer des Arbeitsgaues in Frankfurt/Oder vom 16. 5. 1934, hier Bl. 160–160R.

[26] Ebenda, Bl. 160R. Beim Runderlass des preußischen Innenministers vom 26. 1. 1934 handelte es sich um die in Anm. 20 zitierte Quelle, die der Reichsminister für Arbeit im Februar 1934 verbreiten ließ.

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Arbeitsdienst geradezu „trostlos“, weil „der Zeitpunkt abzusehen“ sei, mangels Nachwuchs „seine Tätigkeit einstellen“ zu müssen[27]. Es ging also um Existenzerhalt – wohl auch für den Führungsstab –, und da schien Druck angebracht. Den musste der Frankfurter Arbeitsdienst aber nicht erst vom Königsberger Fürsorgeverband einfordern, er wurde ja seit langem ausgeübt, um die Jugend in diesen Dienst oder in die Landhilfe zu drängen.

Die Arbeitsämter agierten prinzipiell genauso wie die Wohlfahrtsämter. Wenn das Landesarbeitsamt Bayern im Juni 1933 den Vorsitzenden der Arbeitsämter persönlich die Direktive diktierte, wegen Arbeitsdienst und Landhilfe solle es unter 25 Jahre alte Unterstützungsempfänger nicht mehr geben, dann standen Fürsorge- und Arbeitsverwaltung auf einer Ebene. Zumal das Landesarbeitsamt Bayern explizit Arbeitslosen-, Krisen- und Wohlfahrtsunterstützte nannte[28]. Denselben Standpunkt vertrat beispielsweise auch das Arbeitsamt Eberswalde in Brandenburg im August 1933, musste im Dezember desselben Jahres aber davon abrücken, weil es zu wenige Plätze in Arbeitsdienst und Landhilfe zur Verfügung hatte[29].

Im März 1934 stellte die Reichsanstalt die Lage dem Finanzministerium gegenüber anders da. Syrup schrieb: „Schon im Vorjahre haben die Wohlfahrtsämter und – dadurch gebunden – auch die Arbeitsämter bei der Prüfung von Unterstützungsanträgen jugendlicher Arbeitsloser vielfach die Hilfsbedürftigkeit von vornherein verneint, da Unterbringungsmöglichkeiten für Jugendliche in der Landhilfe und im Arbeitsdienst vorlagen.“[30] Syrup stellte es so dar, als käme die Initiative von der Fürsorgeverwaltung, als würden die Wohlfahrtsämter agieren, so dass die Arbeitsämter in gleicher Weise reagieren müssten. Das traf aber nicht zu, die örtliche Arbeitsverwaltung verschärfte ebenfalls aus eigenem Antrieb die Gangart gegenüber jungen Erwerbslosen. Arbeits- und Wohlfahrtsämter handelten einzeln und vereint vorschriftswidrig.

Wie die Arbeitsverwaltung im Wechsel Arbeitsdienst- und Landhilfe-Angebote einsetzte, war einem Bericht des Arbeitsamts Würzburg vom Juni 1934 zu entnehmen. Das Amt beschrieb eine „Werbeaktion“ des Arbeitsgaus Franken, die während der „Kontrollmeldung und Auszahlung“ der Unterstützung stattfand. Das Ergebnis der Aktion für den Arbeitsdienst sei „kläglich“ gewesen. Von rund 150 Jugendlichen hätten sich 30 trotz Eignung als unwillig gezeigt. 90 hätten sich zuerst bereiterklärt, seien dann aber nicht mehr zur ärztlichen Untersuchung er-

[27] GStA, X. HA, Rep. 6C Kreisausschüsse, Nr. 134, Bl. 156–157, Arbeitsdienst Ostmark, Führer des Arbeitsgaus 8 in Frankfurt/Oder [an den Kreisausschuss Königsberg/Nm.] vom 5. 5. 1934, Anschreiben Bl. 175, Entwurf für Zusatzverordnung zur Sicherung des Ersatzes für den AD und Zitat Bl. 156.

[28] StA München, AÄ 641, [Niederschrift] aus der Vorsitzendenbesprechung am 16. 6. 1933, hier Punkt Landhilfe (LH).

[29] GStA, X. HA, Rep. 6C Kreisausschüsse, Nr. 126, Bl. 104, AA Eberswalde an den Bezirksfürsorgeverband Königsberg/Nm. vom 14. 12. 1933, Anerkennung der Hilfsbedürftigkeit für Jugendliche. In diesem Brief bezieht sich das Arbeitsamt auf sein Schreiben vom 19. 8. 1933, das in der Akte nicht enthalten ist.

[30] BArch, R2/18893, RfAA an Reichsministerium der Finanzen vom 17. 3. 1934, LH, S. 2.

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

schienen. Nur 24 seien tatsächlich eingetreten. Das Arbeitsamt werde nun nochmals versuchen, „die Leute für die Landhilfe zu gewinnen und dann in allen Fällen, in denen keine Geneigtheit für die Landhilfe oder den Arbeitsdienst besteht, die Unterstützung mangels Hilfsbedürftigkeit einstellen“[31].

1.4. Landhilfe

Was für Arbeitsdienst und Landhilfe in Kombination galt, galt auch für die Landhilfe im Einzelnen. Die Freiwilligkeit war Fassade. Nachdem Syrup Anfang März 1933 in Berlin verkündet hatte, die „Meldung zur Landhilfe ist freiwillig“, der „Arbeitslose kann eine Helferstelle ohne Angabe von Gründen ablehnen“[32], sah es Ende März in München schon ganz anders aus.

Am 30. März fand im Sitzungssaal des Landesarbeitsamts Bayern eine Besprechung mit den Vorsitzenden der bayerischen Arbeitsämter statt. Dort wurde berichtet, die Landwirtschaft habe allgemein ein großes Interesse an der Landhilfe, aber „überall“ gebe es einen „Mangel an Helfern“. Daher sei die „Erweiterung des Personenkreises und Zwang gegen Helfer notwendig“, wie ein Protokollant festhielt[33]. Der Protokollant gehörte nicht wie üblich dem Landesarbeitsamt an, sondern war vom Arbeitsamt Holzkirchen angereist. Er umriss, in welcher Atmosphäre sich die Besprechung abspielte und worum es eigentlich ging:

> „Die Sitzung begann mit der Besetzung des Hauses durch SA und mit der Bekanntgabe des Erlasses des komm[issarischen] bayerischen Ministerpräsidenten v. Epp vom 29. 3. 1933 [...]. Die beteiligten Vorsitzenden und Stellvertreter hatten das Haus sofort zu verlassen. [Landesarbeitsamts-]Präsident Kerschensteiner und Direktor Dr. Böhm haben das Sitzungszimmer überhaupt nicht betreten. Den Vorsitz der Besprechung haben R[egierungs]r[at] Schwerdtfeger und Dr. Dennler übernommen. R[egierungs]r[at] Schwerdtfeger erbat sich die Unterstützung aller noch im Dienst befindlichen Vorsitzenden in der für ihn schwierigen Lage und brachte [...] zum Ausdruck, dass auch bei den Arbeitsämtern dem Geist der neuen Zeit Rechnung zu tragen sei. Es handele sich heute um den Beginn der Säuberung innerhalb der Reichsanstalt, die die Vorsitzenden in ihren Ämtern weiterführen müssten.“[34]

Die Amtsvorsitzenden wurden angewiesen, „im Benehmen mit den Ortsführungen der NSDAP“ ihr Personal „durchzuprüfen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen“, Kündigungen und Beurlaubungen auszusprechen. In der Besprechung vom 30. März 1933 ging es also um die Nazifizierung der bayerischen

[31] HStA München, StK 6765, Arbeitsamt Würzburg vom 8. 6. 1934, S. 1 f.
[32] RfAA an LAÄ und AÄ vom 3. 3. 1933, LH, abgedruckt in: RABl. I 1933, S. 77 f.
[33] StA München, AÄ 1374, [Sitzungsprotokoll] vom 31. 3. 1933, zweite unpaginierte Seite.
[34] Ebenda, erste unpaginierte Seite. Wie z. B. der stellvertretende Leiter des Arbeitsamts München 1933 vertrieben wurde, schildert eindrücklich Dieter G. Maier, Otto Neuburger (1890–1956). Der Lebensweg eines Münchener Arbeitsamtsleiters, in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts 13 (1998), S. 72–99, hier v.a. S. 83–93.

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Arbeitsverwaltung. Auf einer Sitzung, die bereits die SA gesprengt hatte, musste es dann auch nicht mehr zimperlich zugehen, wenn über die Landhilfe verhandelt wurde. „Zwang gegen Helfer" konnte im Klartext verordnet werden. Welche Richtung einzuschlagen sei, machte ein promovierter Arbeitsamtsdirektor deutlich: „Mit Entschließungen und Erlassen, mit denen nichts anzufangen ist und die den Leuten niemals beigebracht werden können, muss endlich Schluss werden. Es muss auch hier dem Geist der neuen Zeit Rechnung getragen werden."[35] Ganz offenbar meinte der Amtsdirektor, dass Syrups Landhilfe-Erlass nicht vom „Geist der neuen Zeit" durchdrungen war.

Davon schon ergriffen war im Oktober 1933 das städtische Wohlfahrtsamt Ost in Nürnberg. Es bestellte den arbeitslosen Kaufmann Rudolf Wenzel unter einem Vorwand – es ginge um die Invalidenkartei – ein, wie der 20-Jährige in einem Brief schilderte. Dort habe „ein Herr des Amtes alles [M]ögliche gefragt und aufgeschrieben und mir zum Schluss gesagt, dass er mich zur Landhilfe vermitteln könnte"[36]. Wenzel habe dies abgelehnt, da er drei Jahre als Kaufmann gelernt habe, dann drei weitere Jahre als kaufmännischer Angestellter tätig gewesen sei und währenddessen Abendkurse besucht habe. Er meinte, dass ihm „durch die landwirtschaftliche Arbeit für die Zukunft erheblicher Schaden erwachse". Daraufhin habe ihm der Beamte rundweg erklärt: „Dann ist Ihre Unterstützung gesperrt, Ihre Kontrollkarte behalten wir hier, Sie können jetzt schon gehen." Wenzel, so seine Darstellung, erwiderte in Erregung: „Dann werde ich auch nicht verhungern, weil ich in kurzer Zeit meine Krisenunterstützung bekomme." Die Krisenunterstützung des Arbeitsamts hatte Wenzel in Aussicht, weil er in wenigen Wochen die Altersgrenze von 21 Jahren erreichen sollte. Ob das Vorgehen des Wohlfahrtsamts berechtigt gewesen sei, erkundigte er sich daraufhin beim Arbeitsamt. Dort habe man ihm versichert, dass für kaufmännische Angestellte „kein Zwang zur Landhilfe besteht". Man habe ihm geraten, sich beim Spruchausschuss des Bezirksfürsorgeverbands zu beschweren.

Wenzel tat dies, hatte damit aber keinen Erfolg[37]. Schließlich wandte er sich an die Regierung von Mittel- und Oberfranken, wo er wiederum abgewiesen wurde[38]. Die Regierung in Ansbach argumentierte, Wenzel habe „den Entzug der Unterstützung einer Arbeit vorgezogen", die ihm „in der heutigen Notzeit durchaus zumutbar" gewesen wäre. Er habe somit zu erkennen gegeben, „dass er auf die Unterstützung durch die Allgemeinheit nicht angewiesen war". Seltsamerweise fehlte jeder Hinweis auf die Rechtslage, obwohl sich Wenzel doch auf eine Auskunft des Arbeitsamts berufen konnte. Mit Verordnungen oder Erlassen hielten

[35] StA München, AÄ 1374, [Sitzungsprotokoll] vom 31. 3. 1933, zweite unpaginierte Seite. In diesem Protokoll ist lediglich „Dr. Meister" genannt, aber keinem Arbeitsamt zugeordnet.

[36] StA Nürnberg, Rep. 270/V, Regierung von Mittelfranken, KdI, Abgabe 1978, Nr. 3440, Rudolf Wenzel, Nürnberg, an die Regierung [von Oberfranken und Mittelfranken], KdI, vom 17. 11. 1933, Beschwerde.

[37] Ebenda, Bezirksfürsorgeverband Nürnberg an die Reg. von Oberfranken und Mittelfranken, KdI, vom 2. 1. 1934, Wenzel Rudolf.

[38] Ebenda, Reg. von Oberfranken und Mittelfranken, KdI, an Bezirksfürsorgeverband Nürnberg vom 11. 1. 1934, Fürsorge für Wenzel Rudolf.

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

sich weder Bezirksfürsorgeverband noch Regierung auf. Auch Wenzels Hinweis auf sein berufliches Fortkommen wurde ignoriert. Der Verweis auf die „Notzeit" musste genügen. Der Fall dürfte ungewöhnlich gewesen sein, weil Wenzel sich gewissermaßen zwischen Wohlfahrts- und Arbeitsamt befand. Typisch dürfte indes gewesen sein, dass sich Wenzel mit dem unrechtmäßigen Unterstützungsentzug abzufinden hatte, auch wenn dann sein Vater einspringen musste, der selbst Wohlfahrtserwerbsloser war[39]. Wahrscheinlich ließ der Vater den Sohn „nicht verhungern", wie Rudolf Wenzel beim Wohlfahrtsamt ausgerufen hatte, als er die Krisenunterstützung des Arbeitsamts in Aussicht wähnte.

2. Drastische Drohungen

Zuweilen reichte es wohl nicht aus, die Unterstützung zu sperren, um Erwerbslose dazu zu bringen, unattraktive Beschäftigungen aufzunehmen. Zumindest schien das für die unbeliebteste Form der Landhilfe gegolten zu haben. Ein drastisches Beispiel der Landhilfe-Akquise erwähnten die „Deutschland-Berichte der Sopade", also die Berichte der SPD im Exil, für die Monate Juni und Juli 1934:

> „In einem Arbeitsamt im Berliner Osten haben sich etwa 200 Leute geweigert, zur Landhilfe zu gehen. Sie erhielten Freikarten für das Rose[-]Theater. Als sie dort waren, wurden die Tore geschlossen und ihnen von der Bühne her erklärt, dass vor der Tür Lastkraftwagen stünden und sie eingeladen würden, sie zu besteigen. Sie hätten es selbst in der Hand, wohin diese Wagen fahren sollten. Es wären zwei Richtungen möglich: Konzentrationslager oder Landhilfe, sie hätten nur zu wählen."[40]

Die Sopade war sich offenbar bewusst, dass der Bericht auf den ersten Blick etwas zweifelhaft aussah. Warum sollten nichtsahnende Jugendliche per Lastwagen entweder zur Landhilfe oder ins KZ verfrachtet werden? Weshalb sollten Erwerbslose ihrer Freiheit beraubt werden? Warum sollten harmlose „Volksgenossen" – nach NS-Kategorien – so drastisch zur Arbeit eingezogen worden sein? Wohl um solchen möglichen Zweifeln zu begegnen, fügte die Sopade hinzu, dass dieser Fall als verbürgt angesehen werde, weil sich ein Ausländer unter den 200 befunden habe, der dann durch Vermittlung des Konsulats freigekommen sei.

Doch finden sich durchaus Anhaltspunkte, die dafür sprechen, dass sich der Fall so oder zumindest so ähnlich abgespielt haben könnte. Die Einladung ins Rose-Theater mit Freikarten sollte offenbar Harmlosigkeit suggerieren und von der Landhilfe ablenken. Solches Vorgehen war indes nicht ungewöhnlich, wie bereits erwähnt spiegelten Ämter falsche Tatsachen – auch in der Einladung – vor, wenn sie in die Landhilfe vermitteln wollten. Drohungen von Staatsbeamten und

[39] Ebenda, Rudolf Wenzel, Nürnberg, an die Regierung [von Oberfranken und Mittelfranken], KdI, vom 17. 11. 1933, Beschwerde.

[40] Deutschland-Berichte der Sopade (1934), S. 224 f. Das Zitat ohne weitere Einordnung auch bei Norbert Götz, Gemeinschaften aus dem Gleichgewicht: Die Ausweitung von Dienstpflichten im Nationalsozialismus, Berlin 1997, S. 11.

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Parteifunktionären waren im „Dritten Reich“ ebenfalls gang und gäbe, ob sie Folgen hatten, war – wie hier im Rose-Theater – eine andere Frage. Und wenn man den Sopade-Berichten vorhalten konnte, dass sie aus regimekritischer Perspektive berichteten, so war den offiziellen Meldungen, Schreiben und Vermerken ebenso zu misstrauen, weil sich deren Verfasser ungern angreifbar machten und selbst belasteten. Schon deshalb kann man nicht davon ausgehen, amtliche Quellen zu finden, die den Fall aus dem Rose-Theater bestätigen.

Tatsächlich gibt es aber Indizien in staatlichen Quellen, die den Sopade-Bericht zwar nicht belegen, aber immerhin als plausibel erscheinen lassen. Die Berliner Fürsorgeverwaltung ging anfangs wohl relativ moderat vor und scheute sich länger als andernorts, Landhilfe-Verweigerer zu bestrafen. So informierte das Bezirkswohlfahrtsamt Wedding seine Dezernenten und Sachbearbeiter im September 1933, bei der Werbung zur Landhilfe dürfe der „Grundsatz der Freiwilligkeit nicht durch die Androhung von Nachteilen verletzt werden“[41]. Im Januar 1934 sah es schon etwas anders aus, jetzt wies das Bezirkswohlfahrtsamt Wedding seine Mitarbeiter an: „Bei Nichtmeldung oder unbegründeter Nichtannahme der angebotenen Landhilfetätigkeit“ müsse „Arbeitsunwilligkeit angenommen werden“. In diesen Fällen dürfe „nur noch der Strafsatz gewährt werden“[42]. Das war nichts anderes als eine Verschärfung gegenüber 1933.

Mitte April 1934 gab das Amt im Berliner Wedding eine weitere Anweisung heraus, die überraschend war und aktionistisch klang: „Das Arbeitsamt Berlin-Nord hat infolge plötzlicher Anforderungen der Landwirtschaft noch im Laufe dieses Monats für seinen Bereich über 1.000 männliche und weibliche Landhelfer zu stellen. Um sich einen Überblick über die [...] zur Verfügung stehenden Erwerbslosen zu verschaffen, hat das Arbeitsamt gebeten, ihm in kürzester Zeit einmalig sämtliche Wohlfahrtserwerbslosen zuzuführen“, die im jugendlichen Alter seien, Männer bis 25 und Frauen bis 30 Jahre[43]. Das Verfahren laufe folgendermaßen: Die Wohlfahrtserwerbslosen bekämen nur Unterstützung für eine Woche, dann müssten sie sich beim Arbeitsamt Nord melden, wo sie eine Erklärung unterschreiben sollten, mit der sie sich zur Landhilfe verpflichteten. Je nachdem, wie sie sich entschieden, würde ihre Meldekarte mit „La. ja“ oder „La. nein“ gestempelt. Erst danach bekämen sie entweder weitere Unterstützung oder keine Unterstützung mehr. Mit Aushängen sollten die Arbeitslosen auf die „bevorstehenden Maßnahmen“ aufmerksam gemacht werden. Bei dieser Aktion müsse „alles vermieden“ werden, „was zu unnötigen Reibereien und Beschwerden seitens der Unterstützungsempfänger führen“ könne[44].

[41] LA Berlin, A Rep. 033–08, Nr. 245, Bezirkswohlfahrtsamt Wedding an alle Dezernenten und Sachbearbeiter vom 26. 9. 1933, Ruwohlf 107/1933, LH.

[42] LA Berlin, A Rep. 033–08, Nr. 246, Bezirkswohlfahrtsamt Wedding an sämtliche Dezernenten und Sachbearbeiter und das Jugendamt vom 23. 1. 1934, Ruwohlf 1/1934, LH.

[43] Ebenda, Bezirkswohlfahrtsamt Wedding an sämtliche Dezernenten und Sachbearbeiter des Wohlfahrtsamts vom 16. 4. 1934, Ruwohlf 20/1934, Werbung von Landhelfern, S. 1 des Rundschreibens, das Folgende auf S. 1 f.

[44] Ebenda, S. 4.

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Das Bezirkswohlfahrtsamt Wedding verlangte also, dass „noch im Laufe dieses Monats“ April – also innerhalb von nur zwei Wochen – „sämtliche“ jungen Wohlfahrtserwerbslosen beim Arbeitsamt vorgeführt werden. Alle „unnötigen Reibereien und Beschwerden“ seien dabei zu vermeiden. Wenn man bedenkt, dass die Wohlfahrtsverwaltung bisher nicht extrem energisch vorgegangen war, und wenn man in Betracht zieht, wie unbeliebt die Landhilfe war, dann musste man zum Schluss kommen, dass es nicht leicht war, so rasch neue Landhelfer zu akquirieren – und das auch noch reibungslos im „roten Wedding“[45].

Nun betraf der Sopade-Bericht nicht das Arbeitsamt Berlin-Nord und stammte nicht von April oder Mai, sondern beschrieb die Lage im Osten der Stadt im Sommer 1934. Zu diesem Zeitpunkt nämlich hatte der Druck auf die Jugendlichen weiter zugenommen. Inzwischen war der sogenannte „Göring-Plan“ angelaufen, der die Arbeitslosigkeit in der gesamten Hauptstadt reduzieren sollte und der dank des prominenten Namensgebers quasi zum Erfolg verdammt war[46]. In der zweiten Junihälfte wies der Berliner Oberbürgermeister – „erneut“ – die Wohlfahrts- und Jugendämter der Bezirke darauf hin, dass für junge Männer rund 20.000 Stellen in der Landhilfe und 10.000 Plätze im Arbeitsdienst zur Verfügung stünden, außerdem rund 10.000 Stellen für junge Frauen in der Landwirtschaft[47]. Um die Plätze zu besetzen, sollten die Ämter Unterstützungen von Unwilligen kürzen oder streichen. „Diese Arbeit des Durchkämmens ist mit größtem Nachdruck und mit größter Beschleunigung durchzuführen,“ damit das Ziel „voll erreicht“ werde.

In Anbetracht der knapp 16.300 Landhelfer, die der gesamte Landesarbeitsamtsbezirk Brandenburg Mitte Juni stellte, mutete es schier unmöglich an, allein in Berlin 30.000 Landhelfer zu rekrutieren[48]. Wie war dieses Ziel zu erreichen, wenn man ohnehin schon seit Monaten Unterstützungssperren verhängt hatte, um Druck zu machen? Offenbar waren nun unkonventionellere Methoden gefragt, um die stets störrische Stadtjugend aufs Land zu bringen. Wenn schon der Oberbürgermeister von „größtem Nachdruck“ sprach, dann schien mehr gefordert und erlaubt zu sein als bisher. Da dürfte eine Idee besonders wenig

[45] Das Arbeitsamt Berlin-Nord war eines von neun Berliner und eines von 32 Arbeitsämtern im Landesarbeitsamtsbezirk Brandenburg. Aus dem gesamten Landesarbeitsamtsbezirk Brandenburg kamen am 15. 4. 1934 genau 11.435, am 15. 5. 1934 15.227 Landhelfer. Insofern gelang dem Landesarbeitsamtsbezirk Brandenburg eine beachtliche Steigerung, auch verglichen mit anderen Landesarbeitsamtsbezirken. Es dürfte aber für das Arbeitsamt Berlin-Nord nicht einfach gewesen sein, plötzlich über 1.000 Landhelfer zu stellen, wenn man bedenkt, dass 32 Arbeitsämter bisher nur 11.500 Landhelfer aufbrachten. Zum Landesarbeitsamtsbezirk Brandenburg vgl. 1. Bericht der RfAA, S. 65 f.; zur Zahl der Landhelfer vgl. Arbeit und Arbeitslosigkeit (1934), Nr. 9, S. 20, und Nr. 11, S. 18.

[46] Tatsächlich wurde der Plan kein Erfolg, und Hermann Göring ordnete im Dezember 1934 an, dass sein Name nicht mehr mit dem Berliner Arbeitsbeschaffungsplan in Verbindung gebracht werden dürfe. BArch, R3903/318, Bl. 114–115.

[47] LA Berlin, A Rep. 044–08, Nr. 9, Bl. 21, Oberbürgermeister an die Bezirksämter, Wohlfahrts- und Jugendämter, vom 23. 6. 1934, Unterbringung der Berliner erwerbslosen Jugendlichen auf dem Lande (Durchführung des Göring-Plans).

[48] Die Zahl der Landhelfer nach Arbeit und Arbeitslosigkeit (1934), Nr. 13, S. 19.

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Reibungen versprochen haben: die Jugendlichen mit Freikarten ins Theater zu locken und sie dort zu überrumpeln und per LKW aufs Land zu schaffen.

Aus dem „Berliner Tageblatt" war am 5. Juli 1934 zu erfahren, dass das Rose-Theater als Bühne für den „aktiven Arbeitskampf" fungierte. Die Zeitung berichtete, dass am Morgen rund 1.000 arbeitslose junge Männer aus den Bezirken Ost und Süd gekommen seien. Unter den anwesenden Spitzenbeamten sei auch „Regierungsrat Gisevius" gewesen, „der erfolgreiche Helfer Kochs bei der vorjährigen ostpreußischen Arbeitsschlacht"[49]. Die „ostpreußische Arbeitsschlacht" des Gauleiters und Oberpräsidenten Erich Koch kannte 1934 wohl jeder, weil sie in der Propaganda unablässig gepriesen worden war. Und hätte man 1934 Akteneinsicht gehabt, so hätte man wissen können, dass die Arbeitslosigkeit in Ostpreußen derart rabiat bekämpft wurde wie wohl sonst nirgends im ganzen Reich. Gisevius, so konnte man das „Tageblatt" vielleicht zweideutig lesen, habe es verstanden, bei der Versammlung „jeden zu packen".

> „Heute werden die jungen Männer vor die Front gerufen; es wird an ihr nationales Gefühl appelliert. Freiwillige Meldungen werden erbeten; [...] ein Sprechchor mahnt zur Pflichterfüllung am Volksganzen [...]. Die Arbeitskampfführer sammeln die Freiwilligen; 400 reisen schon morgen aufs Land. Jede Woche folgen neue Transporte."

Warum war bei so vielen „eingesammelten" Freiwilligen überhaupt diese Werbeveranstaltung nötig? Und wer waren wohl die „Arbeitskampfführer", vielleicht „kampferprobte" SA-Männer? Wenn die Presse schon über Vermittlungsversuche im Rose-Theater berichtete, so waren die Jugendlichen vorgewarnt, gingen eventuell mit dem festen Vorsatz hin, nichts zu unterschreiben. Dann aber war zusätzlicher Druck nötig, um die vorgegebenen Landhilfe-Kontingente zu erreichen.

Und wie meinte doch ein Beamter im preußischen Landwirtschaftsministerium bei anderer Gelegenheit, aber im selben Jahr? Die „Androhung von Schutzhaft" – und das KZ lag dann nahe – wäre die probate „Universalmedizin des Praktikers"[50]. Vielleicht sah man das nicht nur am Leipziger Platz so, sondern auch ein paar Kilometer weiter im Osten, in Friedrichshain, im Rose-Theater.

[49] Berliner Tageblatt vom 5. 7. 1934: „Göring-Plan in Aktion / Berliner Arbeitsschlacht beginnt – Jugendliche vor die Front! / Eigener Bericht des ‚B.T.'", zit. nach HStA München, PrASlg 3605.

[50] GStA, I. HA, Rep. 87B, Nr. 52, Bl. 110, Vermerk des preußischen Landwirtschaftsministeriums vom 21. 3. 1934 in Abschrift. Darin bedauerte der Schreiber, dass es diese Möglichkeit praktisch nicht mehr gebe, was freilich nicht unbedingt zutraf.

3. Schärfere Sanktionen: Schutzhaft und Zwangslager

3.1. Schutzhaft

3.1.1. Verweigerung am Heimatort

Wie eine allgemeine Drohung klang ein Leitartikel der „Münchner Zeitung", die Anfang September 1933 im munteren Plauderton räsonierte:

> „Arbeitslosigkeit war die böse Muhme, die unsere Jugend an die faulen Lager eines verderblichen Nichtstuns führte und ihr den Sinn für den Begriff Arbeit zerstörte. Wie gefährlich und nachhaltig dieses Gift eines schlenderhaften Daseins die jugendlichen Gemüter zersetzt, musste man erst dieser Tage wieder feststellen, als aus dem Oberland und aus der oberpfälzischen Donaugegend berichtet wurde, dass junge Leute, denen in sorgender Weise Arbeitsstellen zugewiesen worden waren, sich weigerten, vom faulen Nichtstun zu lassen. Statt freudig zum Hammer und zur Schaufel zu greifen, ziehen es diese Bürschchen vor, zigarettenrauchend bei Kartenspiel und Streunerei dem Herrgott den Tag zu stehlen. Die Tatsache, dass diese Arbeitsscheuen sofort in Schutzhaft genommen und zwangsweise zur Arbeit abgeführt wurden, ist erfreulich für alle, ganz besonders aber wohl am meisten für jene Bürschchen, die jetzt rechtschaffen ihr Tagewerk verrichten müssen und so zu anständigen Menschen erzogen werden."[51]

Die „Münchner Zeitung" malte ein plastisches Bild von den erwerbslosen „Eckenstehern" und grundierte es altväterlich-moralisch. Stutzig machte an dem Artikel allerdings, dass Ort, Zeit, Beteiligte und genauere Umstände unklar blieben. Vielleicht handelte es sich um eine diffuse Drohung gegenüber allen arbeitsunlustigen Jugendlichen, die nur aufgerüttelt und verunsichert werden sollten – ohne dass bisher tatsächlich Schutzhaft verhängt worden wäre. Eine andere Quelle legt aber nahe, dass es um mehr ging als nur um vage Drohungen. Das Regierungspräsidium von Niederbayern und der Oberpfalz schrieb Mitte August: „Den Anforderungen an Erntehelfern konnte in der Hauptsache entsprochen werden. In einigen Fällen wurden Arbeitslose, die Erntearbeit verweigerten, in Schutzhaft genommen. Diese Maßnahme wirkte sich günstig aus und verhinderte auch das grundlose Entlaufen von Erntearbeitern."[52]

Zeitlich passen Zeitungsartikel und Lagebericht ungefähr zusammen, und geographisch stimmt zumindest die Oberpfalz in beiden Quellen überein. Aus beiden geht hervor, dass die Erwerbslosen in Schutzhaft genommen wurden, weil

[51] Münchner Zeitung vom 8. 9. 1933: „Schutzhaft für Arbeitsscheue", zit. nach HStA München, PrASlg 3595. Der Artikel gehörte offenbar nicht zur Pressekampagne für die Bettlerrazzia vom 18.–23. 9. 1933, dafür lag er zu früh. Zur Razzia und zur Pressekampagne vgl. Wolfgang Ayaß, „Asoziale" im Nationalsozialismus. Stuttgart 1995, S. 20–41.

[52] HStA München, RSth 276/1, Regierungspräsidium von Niederbayern und Oberpfalz vom 19. 8. 1933, Halbmonatsbericht, S. 2.

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

sie Arbeitsangebote ablehnten. Die Erwerbslosen dürften sich demnach noch an ihrem Heimatort aufgehalten haben. In der letztgenannten Quelle aus dem Regierungspräsidium wird aber auch gesagt, die Verhaftungen hätten „auch" verhindert, dass bereits tätige Erntehelfer entlaufen seien.

Während den Verhafteten aus der Oberpfalz oder aus dem Oberland offenbar nur Arbeitsunlust beziehungsweise Faulheit vorgeworfen wurde, zeigte eine Schutzhaftakte aus dem folgenden Jahr noch ein weiteres „Delikt" an: Die 27-jährige Österreicherin Anna Lutz wurde im Februar 1934 festgenommen „wegen Verweigerung der Landhilfe u[nd] Verächtlichmachung des Winterhilfswerk[s]"[53]. Nach knapp anderthalb Monaten in Haft wurde sie aus Deutschland ausgewiesen.

„Schutzhaft" war die verbale Verhüllung für eines der wichtigsten Herrschafts- und Terrorinstrumente der NS-Diktatur. Sie basierte auf zwei Notverordnungen vom Februar 1933, welche die Grundrechte außer Kraft setzten[54]. Auf dieser rechtlichen Basis konnten Verdächtige unbegrenzt inhaftiert werden. Die Haft unterlag keiner richterlichen Kontrolle, die Inhaftierten hatten keine Rechtsmittel zur Verfügung – und das Grundrecht auf persönliche Freiheit war so ausgehebelt. Mit dem Instrument der Schutzhaft begann eine Verhaftungswelle, an der sich neben der Polizei auch SA, SS und NSDAP-Mitglieder beteiligten. Ende Juli 1933 befanden sich mindestens 26.789 Personen in Schutzhaft, zum Teil in regulären Gefängnissen, zum Teil in provisorischen Haftstätten und Konzentrationslagern[55].

[53] StA München, Schutzhaft Anna Lutz, geb. 23.7.1906 [ehem. BDC-Schutzhaftakte 8130002042]. Dem Alter der Inhaftierten nach zu schließen verweigerte sie die Bayern-Landhilfe, die bis 30 Jahre galt.

[54] Notverordnung „zum Schutze des deutschen Volkes" vom 4.2.1933, RGBl. I 1933, S. 35–40; Notverordnung „zum Schutz von Volk und Staat" vom 28.2.1933 [Reichstagsbrandverordnung], RGBl. I 1933, S. 83. Der Begriff „Schutzhaft" selbst kommt darin noch nicht vor. Zur Schutzhaft vgl. knapp Angelika Königseder, Schutzhaft, in: Wolfgang Benz/Hermann Graml/Hermann Weiß (Hrsg.), Enzyklopädie des Nationalsozialismus, München [5]2007, S. 782 f.; Zdenek Zofka, Die Entstehung des NS-Repressionssystems – oder – die Machtergreifung des Heinrich Himmler, in: März/Franz (Red.), Anfänge, S. 45–60, hier S. 50–52. Vgl. ausführlicher Michael P. Hensle, Die Verrechtlichung des Unrechts. Der legalistische Rahmen der nationalsozialistischen Verfolgung, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 1: Die Organisation des Terrors, München 2005, S. 76–90; Ulrich Herbert, Von der Gegnerbekämpfung zur „rassischen Generalprävention". „Schutzhaft" und Konzentrationslager in der Konzeption der Gestapo-Führung 1933–1939, in: Ulrich Herbert/Karin Orth/Christoph Dieckmann (Hrsg.), Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur, Bd. 1, Frankfurt a.M. 2002, S. 60–86; Martin Faatz, Vom Staatsschutz zum Gestapo-Terror. Politische Polizei in Bayern in der Endphase der Weimarer Republik und der Anfangsphase der nationalsozialistischen Diktatur, Würzburg 1995, S. 498–518; Gerhard Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin 1989, S. 533–554. Zum Gesamtkomplex von Justiz und Schutzhaft vgl. ausführlich Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München [3]2001, S. 535–632 u. S. 1124–1126.

[55] BArch, R43II/398, Bl. 91–92, Reichsministerium des Innern an Reichskanzlei, Auswärtiges Amt und Reichspropagandaministerium vom 11.9.1933, Zahl der Schutzhäftlinge [nach Ländern].

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Im April 1934 ordnete das Reichsministerium des Inneren an, die Schutzhaft-Praxis im gesamten Reichsgebiet zu vereinheitlichen, womit SA, SS und NSDAP die Inschutzhaftnahme verboten wurde. Diese Parteistellen durften die Verhaftung aber noch bei den staatlichen Ämtern „anregen". Ausdrücklich untersagt war fortan Schutzhaft „wegen irgendwelcher wirtschaftlicher Maßnahmen (Lohnfragen, Entlassung von Arbeitnehmern u[nd] d[er]gl[eichen])". Freilich blieben zwei Hintertüren offen, die Schutzhaft aus solchen Motiven weiterhin erlaubten: erstens „zum eigenen Schutze des Häftlings"; zweitens, wenn die „öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet" schien[56]. Vollstreckt werden durfte die Schutzhaft fortan „ausschließlich in staatlichen Gefangenenanstalten oder Konzentrationslagern". Später, nach einem weiteren Erlass des Reichsinnenministers vom Januar 1938, durfte nur noch das Geheime Staatspolizeiamt Schutzhaft anordnen[57]. Rechtlos blieben die Schutzhäftlinge aber bis zum Ende des „Dritten Reichs". Nach Beginn des Zweiten Weltkriegs wurde bestimmt, dass es keine Entlassungen mehr aus der Schutzhaft bis Kriegsende geben sollte.

Selbst wenn es sich bei den weitaus meisten Inhaftierten um tatsächliche oder vermeintliche Gegner des Regimes handelte, so waren zu Beginn des „Dritten Reichs" auch Arbeitslose in Schutzhaft, die eine angebotene Beschäftigung abgelehnt hatten, oder Beschäftigte, die ihre Arbeitsstelle vertragsbrüchig verlassen hatten. Aus einer Liste über die Zusammensetzung der Schutzhäftlinge in Bayern von April 1934 ging hervor, dass von 2.450 Inhaftierungen insgesamt 24 mit „Arbeitsscheue" begründet wurden. „Staatsabträgliche Kritik" war in 101 Fällen der Haftgrund (siehe Tabelle). Beide Kategorien, durchaus dehnbar, hätten prinzipiell auch auf die Österreicherin Anna Lutz zutreffen können. Ihre Inhaftierung im Februar und März 1934 fiel noch in die Phase der höchsten Willkür, die in Bayern besonders lange andauerte – in Relation zu anderen Ländern. Dieses „Missverhältnis" erklärte im März 1934 der Reichsstatthalter in Bayern, Franz Ritter von Epp, mit dem weiten Spektrum an Schutzhaftbegründungen der bayerischen Behörden:

> „Trunksucht, Misshandlung der Ehefrau, Fangen von Singvögeln, Holzfrevel, Unterschlagung von Organisationsgeldern, unsittlicher Lebenswandel, grober Unfug, Arbeitsscheue u. a. Einen weiten Umfang nehmen die Schutzhaftnahmen wegen Beleidigungen [...] ein. In letzter Zeit mehren sich weiter die Fälle, in denen Schutzhaft wegen ‚asozialen Verhaltens' (Unterschreitung der Tariflöhne, schlechte Unterkunftsverhältnisse von Angestellten, Tätlichkeiten gegen Arbeiter oder Angestellte u. a.) oder wegen missfälliger Kritik über irgendwelche Gesetze oder Anordnungen verhängt wird. Fortgesetzt wird endlich noch Schutzhaft wegen ‚Gefährdung der persönlichen Sicherheit' verfügt."[58]

[56] Reichsministerium des Innern an Landesregierungen und Reichsstatthalter vom 12. 4. 1934, abgedruckt in: Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler, bearb. von Karl-Heinz Minuth, Bd. I: 1933/34, Boppard am Rhein 1983, S. 1235–1238, Zitat S. 1237, Hervorhebung im Original. Dazu und zum ergänzenden Erlass vom 26. 4. 1934 vgl. Gruchmann, Justiz, S. 548–551.

[57] Vgl. ebenda, S. 561 f.

[58] BArch, R43II/398, Bl. 134–138, Reichsstatthalter in Bayern an den bayerischen Ministerpräsidenten vom 20. 3. 1934 in Abschrift, Schutzhaft, hier Bl. 134–135. Das Zitat teilweise

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Waren die Schutzhaft-Fälle etwa in Preußen bereits Anfang 1934 zurückgegangen, sanken sie in Bayern nach dem Erlass des Reichsministeriums des Inneren vom April 1934 ebenfalls. Das galt besonders für die sodann ausgeschlossenen Arbeits- und Wirtschaftsdelikte[59] – diese Häftlinge tauchten dann in anderen Kategorien auf; die statistischen Kategorien wurden unzuverlässiger[60].

Tabelle: Einweisungsgründe der Schutzhäftlinge in Bayern am 10. April 1934

kommunistische Betätigung	942	38,5 %
KPD-Funktionäre	589	24,0 %
Hochverrat	222	9,1 %
staatsabträgliche Kritik	101	4,1 %
marxistische Betätigung	98	4,0 %
Volksschädlinge	96	3,9 %
Beleidigung	89	3,6 %
asoziales Verhalten	82	3,3 %
Landesverrat	33	1,3 %
SPD-Funktionäre	24	1,0 %
Arbeitsscheue	24	1,0 %
Trunksucht	23	0,9 %
sonstige	127	5,2 %
insgesamt	2450	100 %

Angaben nach Tuchel, Organisationsgeschichte, in: Benz/Distel (Hrsg.), Ort des Terrors, Bd. 1, S. 53. Vom Verfasser auf eine Nachkommastelle gerundet. Einweisungsgründe unter 20 Nennungen sind unter „sonstige“ verbucht. Darunter finden sich die Kategorien: „Persönliche Sicherheit“ 17, „Unsittlicher Lebenswandel“ 10, „Misshandlung“ 9, „Unterschlagung“ 7, „Holzfrevel“ 2, „Grober Unfug“ 1; die verbleibenden Fälle sind nicht zugeordnet. Diese Details bei Klaus Drobisch/Günther Wieland, System der NS-Konzentrationslager 1933–1939, Berlin 1993, S. 105.

auch in der Aktenedition der Reichskanzlei, dort aber mit sinnentstellendem Druckfehler („Holzgeldern“ anstatt „Organisationsgeldern“). Vgl. Akten der Reichskanzlei, Reg. Hitler, Bd. I, S. 1235, Anm. 3. Das bayerische Innenministerium sah das allerdings anders. Zwar entspreche „Schutzhaft wegen Trunksucht, Holzfrevel, [...] Arbeitsscheue usw. nicht ganz den Buchstaben der geltenden Bestimmungen“, sie entspreche aber „dem nationalsozialistischen Empfinden“. BArch, R43II/398, Bl. 140–144, Bayerisches Staatsministerium des Innern an Reichsstatthalter in Bayern vom 13. 4. 1934, Schutzhaft, hier Bl. 142.

59 HStA München, RSth 281, diverse Auszüge aus dem Rapport der Bayerischen Politischen Polizei von 1933/1934 (v.a. Februar/März 1934); StA München, LRA 61611, Bezirksamt Garmisch an das Präsidium der Regierung von Oberbayern vom 30. 8. 1933 und 31. 1. 1934, Halbmonatsbericht. Für Fälle außerhalb Bayerns vgl. Gerd Steinwascher (Bearb.), Gestapo Osnabrück meldet... Polizei- und Regierungsberichte aus dem Regierungsbezirk Osnabrück aus den Jahren 1933 bis 1936, Osnabrück 1995, S. 409 u. S. 416; Rossijskij gosudarstvennyj voennyj archiv Moskau (künftig: RGVA) (Abt. Sonderarchiv), Fond 503 k, Opis 1, Delo 416, Bl. 22, LRA Kreis Randow, Provinz Pommern, an die Stapo Stettin vom 28. 2. 1934.

60 Zur zahlenmäßigen Entwicklung der Schutzhaft 1933 in Bayern vgl. Faatz, Staatsschutz, S. 573 f.; Johannes Tuchel, Organisationsgeschichte der „frühen“ Konzentrationslager, in: Benz/Distel (Hrsg.), Ort des Terrors, Bd. 1, S. 43–57, hier S. 54 f. Tuchel erörtert auch die Manipulation der Häftlingskategorien. Verschiedene Schätzungen über die Belegung der

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

In der Phase der Arbeitsbeschaffung war Schutzhaft für – aus Regimesicht – „unbescholtene“ Erwerbslose, die am Heimatort wohnten und eine Beschäftigung ablehnten, selten. Fast immer genügte es den Ämtern, die Unterstützung zu kürzen oder zu sperren. Die Arbeit konnte ja problemlos anderen Erwerbslosen angeboten werden, und von ihnen gab es noch genug. In den Fällen, in denen Schutzhaft verhängt wurde, lag meist ein weiteres Motiv zugrunde. An den „Bürschchen“, die „zigarettenrauchend bei Kartenspiel und Streunerei dem Herrgott den Tag [...] stehlen“, störte offenbar die demonstrativ-laszive Arbeitsverweigerung. Wegen der Erwerbslosen, die der Erntearbeit abgeneigt waren, drohte die Ernte zu verderben, wenn sie nicht rechtzeitig eingeholt wurde. Die Österreicherin Anna Lutz verweigerte nicht nur die Landhilfe, sondern machte sich zudem über das Winterhilfswerk lustig, so dass sich das Regime insgesamt angegriffen fühlen konnte.

3. 1. 2. Verweigerung an der Arbeitsstelle

Etwas anderes war es, wenn Beschäftigte Vertragsbruch begingen und ihre Arbeitsstellen aufgaben. So berichtete das Regierungspräsidium von Schwaben und Neuburg Mitte Dezember 1933: „Einige Landhelfer verlassen ihre Arbeitsstellen und erwecken dadurch Unwillen bei der ländlichen Bevölkerung; gegen sie wird mit Unterstützungssperre und wohl auch mit Schutzhaft (wegen Arbeitsscheu) vorgegangen.“[61] Der Berichterstatter erwähnte das übliche Vorgehen mit Unterstützungssperre und deutete auch Schutzhaft an, die gerechtfertigt sei, weil die Landhelfer „Unwillen“ in der Bevölkerung erregt hätten – womit leise anklang, die öffentliche Ordnung hätte in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden können.

Das Regierungspräsidium der Pfalz erwähnte im April 1935 in einem Lagebericht: „In Frankenthal wurde Jakob Nasdoll in Schutzhaft genommen und auf die Dauer von 6 Monaten in das Konzentrationslager nach Dachau überführt. Nasdoll, der schon mehrere Jahre öffentliche Fürsorge genoss, war nun beim Bau eines Schwimmbades beschäftigt worden. Er entfernte sich aber eigenmächtig von der Baustelle und verweigerte grundlos die Arbeit.“[62] Offensichtlich widersprach die Schutzhaft dem Erlass des Reichsministeriums des Inneren vom Vorjahr, doch kamen solche Fälle immer wieder vor[63].

KZ im gesamten Reich von 1933 bis 1945 zeigt eine Übersicht von Stephen G. Wheatcroft, Ausmaß und Wesen der deutschen und sowjetischen Repressionen und Massentötungen 1930 bis 1945, in: Dittmar Dahlmann/Gerhard Hirschfeld (Hrsg.), Lager, Zwangsarbeit, Vertreibung und Deportation. Dimensionen der Massenverbrechen in der Sowjetunion und in Deutschland 1933 bis 1945, Essen 1999, S. 67–109, hier S. 74.

[61] HStA München, RSth 276/1, Lagebericht (Halbmonatsbericht) des Regierungspräsidenten von Schwaben und Neuburg vom 19. 12. 1933, S. 6. Es handelte sich um Helfer der Bayern-Landhilfe.

[62] HStA München, RSth 276/2, Präsidium der Regierung der Pfalz an das Staatsministerium des Innern vom 9. 4. 1935, Monatsbericht, S. 15.

[63] Vgl. StA München, ehem. BDC-Schutzhaftakten 8130000916, 8130001653, 8130002369, 8130002614, 8130002753, 8130003007. Belege aus den Jahren 1933, 1935 und 1936.

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Für die örtlichen Dienststellen war es daher oft einfacher, unbequemen Personen Regimefeindschaft zu unterstellen. So berichtete das Regierungspräsidium von Schwaben und Neuburg im November 1933, in Waalhaupten habe ein 22-jähriger Landhelfer festgenommen werden müssen, „weil er sich in einer sonst im Bezirk nicht gekannten Art in kommunistischen Redensarten ergangen hatte“[64]. Ob das zutraf, mag dahingestellt bleiben. Auffällig ist jedoch, dass vor allem Staatspolizeistellen immer wieder Kommunismus witterten, wo nichts zu finden war. Die Staatspolizei Schneidemühl behauptete, im Oktober 1934 beobachtet zu haben, „dass die auf dem Lande aus den Großstädten gekommenen sogenannten ‚Landhelfer‘ noch zum größten Teil kommunistisch eingestellt sind“[65]. Sie seien „eine Gefahr für die Landbevölkerung“. Die Staatspolizei habe vielfach festgestellt, „dass sich diese Landhelfer nur untereinander treffen und sehr vorsichtig in ihren Äußerungen zu der einheimischen Bevölkerung sind. Eine dauernde Überwachung dieses Personenkreises ist veranlasst.“ Wo Gefahr für die Landbevölkerung drohte, wenn sich die Landhelfer ohnehin kaum äußerten, blieb das Rätsel der politischen Polizei. Bei besitzenden Bauern dürften kommunistische Argumente im Allgemeinen wenig verfangen haben. Die Gendarmerie in Grimmen sah die Lage 1935 jedenfalls anders: „Die Kriminalität unter den Landhelfern ist gering, Zersetzungsversuche im marxistischen Sinne sind nirgends beobachtet worden.“[66] Dabei handelte es sich aber nicht um eine Ausnahme. Vielmehr gestand der Politische Polizeikommandeur der Länder – rückblickend auf das Jahr 1935 – unfreiwillig ein: Die „politische Einstellung der Landhelfer“ sei „von Hause aus zum großen Teil in kommunistischem und marxistischem Sinne verseucht“ gewesen; die Helfer hätten „vereinzelt kommunistische Propaganda bezw. Zersetzungsarbeit zu leisten“ gesucht[67]. Wenn bei großer kommunistischer „Verseuchung“ nur „vereinzelt“ vage Propagandaversuche unternommen wurden, dann zeigte das, wie dürftig die Belege der politischen Polizei waren[68]. Den gleichen überscharf-verzerrten Blick wie auf die Landhelfer hatten die Verfolgungsbehörden auf Notstandsarbeiter oder Arbeitsdienstleistende.

[64] HStA München, RSth 276/1, Regierungspräsident von Schwaben und Neuburg vom 21. 11. 1933, Lagebericht (Halbmonatsbericht), S. 4.

[65] GStA, I. HA, Rep. 90, Annex P, Lageberichte und Ereignismeldungen, Bd. 8, Bl. 27–41, [Stapo Schneidemühl] vom 3. 11. 1934, [Lagebericht für Oktober 1934], hier Bl. 30.

[66] RGVA (Abt. Sonderarchiv), Fond 503 k, Opis 1, Delo 431, Bl. 11, Gendarmerie, Abteilungsbereich Grimmen, Kreis Grimmen vom 13. 8. 1935, zur Verfügung vom 24. 7. 1935.

[67] RGVA (Abt. Sonderarchiv), Fond 503 k, Opis 1, Delo 431, Bl. 60–61, Der Politische Polizeikommandeur der Länder vom 14. 9. 1936, Zustände in der LH.

[68] Insofern wundert es nicht, dass die zum Bericht aufgerufenen Stellen im Bereich der Staatspolizei Stettin auch 1936 nichts von marxistischen Umtrieben wussten. Vgl. RGVA, (Abt. Sonderarchiv), Fond 503 k, Opis 1, Delo 431, Bl. 66, Bl. 68, Bl. 83, Bl. 88 u. Bl. 91. Dieser Befund passt durchaus zur Beobachtung, wonach sich die politische Polizei von der Gegnerbekämpfung auf die Generalprävention verlegte. Vgl. Herbert, Gegnerbekämpfung, in: Ders./Orth/Dieckmann (Hrsg.), Konzentrationslager, Bd. 1, v.a. S. 78–81.

3.2. Zwangslager

3.2.1. Für Jugendliche

Sich widerspenstig an der Arbeitsstelle zu verhalten oder sie vertragsbrüchig zu verlassen, wurde schärfer geahndet, als angebotene Arbeit abzulehnen. Für solche Vergehen, so meldete die Gruppe „Neu Beginnen", sei in der Grenzmark Posen-Westpreußen sogar ein KZ eingerichtet worden. Im Lagebericht für August und September 1934 hieß es nur kurz: „*Schneidemühl*: Hier wurde ein Konzentrationslager eingerichtet für getürmte Landhelfer und Arbeitsdienstler. In der Nähe befindet sich auch ein Lager für Studentinnen. Die Mädchen müssen ständig Nachtmärsche machen, marschieren bis 30–40 km am Tag."[69]

Genau genommen widmete der Lagebericht dem sogenannten „Konzentrationslager" nur einen dürren Satz, die beiden folgenden Sätze zu einem „Lager für Studentinnen" dienten nur der Lokalisierung, betrafen aber nicht das vermeintliche „Konzentrationslager" selbst. Der oppositionellen Gruppe „Neu Beginnen" war nicht unbedingt ein Vorwurf zu machen, dass sie so ungenau berichtete, wahrscheinlich hatte sie keine detaillierteren Quellen. Aus heutiger Sicht ist es jedoch unwahrscheinlich, dass es sich bei dem Lager „für getürmte Landhelfer und Arbeitsdienstler" um ein Konzentrationslager nach gängigen Kriterien handelte[70]. Für eines der „wilden" KZs der Anfangsphase des Regimes, die der raschen Gegnerbekämpfung dienten, hätte es zeitlich schon zu spät gelegen. Und zum danach ausgebildeten, zentralisierten KZ-System gehörte das Lager auch nicht[71].

---

[69] Neu Beginnen, Bericht Nr. 9, August/September 1934, abgedruckt bei Bernd Stöver, Berichte über die Lage in Deutschland. Die Lagemeldungen der Gruppe Neu Beginnen aus dem Dritten Reich 1933–1936, Bonn 1996, S. 247.

[70] Einen allgemeinen Problemaufriss zu NS-Zwangslagern bietet Wolfgang Benz, Nationalsozialistische Zwangslager. Ein Überblick, in: Ders./Distel (Hrsg.), Ort des Terrors, Bd. 1, S. 11–29, hier S. 11 f. Er schreibt, es gebe „noch zahllose weiße Flecken" bei deren Kartierung, manche Lager ließen sich in keinen größeren Zusammenhang einordnen. Unter „Zwangslager" versteht er Lager, „in denen Menschen gegen ihren Willen unter Bewachung leben mussten und in denen Tätigkeiten und Verhaltensweisen erzwungen wurden, die nicht vom eigenen Willen und auch nicht von rechtsstaatlichen Normen bestimmt waren".

[71] Zur Übergangsphase von den frühen Lagern zum KZ-System vgl. Angelika Königseder, Die Entwicklung des KZ-Systems, in: Benz/Distel (Hrsg.), Ort des Terrors, Bd. 1, S. 30–42, hier S. 31 f.; Drobisch/Wieland, System, S. 185–198; Johannes Tuchel, Planung und Realität des Systems der Konzentrationslager 1934–1938, in: Herbert/Orth/Dieckmann (Hrsg.), Konzentrationslager, Bd. 1, S. 43–59; Tuchel, Organisationsgeschichte, in: Benz/Distel (Hrsg.), Ort des Terrors, Bd. 1, S. 55 f., auf S. 46 f. nennt Tuchel fünf Formen früher KZs. In der Nähe von Schneidemühl ist 1934 keines der beschriebenen frühen KZs zu finden. Bis August 1933 existierte im Regierungsbezirk Schneidemühl das KZ Hammerstein. Vgl. Andrea Rudorff, „Anhäufung vaterlandsfeindlicher Elemente". Das Konzentrationslager Hammerstein im Regierungsbezirk Schneidemühl, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Terror ohne System. Die ersten Konzentrationslager im Nationalsozialismus 1933–1935, Berlin 2001, S. 179–185. Ein allgemeiner Forschungsbericht dazu von Karin Orth, Die Historiografie der Konzentrationslager und die neue KZ-Forschung, in: Archiv für Sozialgeschichte 47 (2007), S. 579–598.

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Aller Wahrscheinlichkeit nach waren die Lebens- und Arbeitsbedingungen in diesem Lager deutlich besser als in einem Konzentrationslager[72].

Vermutlich handelte es sich bei dem Lager in der Grenzmark – in oder bei Schneidemühl – eher um einen Typ, der den ostpreußischen Verhältnissen entsprach. Jenseits des polnischen Korridors hatte das Arbeitsamt Marienburg ein „Auffanglager für Landhelfer" eingerichtet, wie es der Präsident der Reichsanstalt im November 1934 nannte[73]. Die „Frankfurter Zeitung" bezeichnete diese ostpreußische Stätte als „Durchgangslager", in der die flüchtigen Jugendlichen dazu erzogen werden sollten, wieder zur Landhilfe zurückzukehren – bei strenger „Disziplin", aber ohne körperliche „Züchtigung"[74].

Ein weiteres Etikett für diese Unterbringungsform war „Umschulungslager", das der für Marienburg zuständige Regierungspräsident in Marienwerder vergab[75]. Der Regierungspräsident empfahl im Mai 1935, daneben ein weiteres „Sammellager" zu errichten, weil er damit rechnete, dass die Zahl der „sich herumtreibenden arbeitslosen Landhelfer" weiter anwachsen würde. Offenbar störten ihn diese „Elemente" so sehr, dass er dafür plädierte, weitere Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Dabei konnte er den Jugendlichen nicht allzu viel vorwerfen: Sie machten sich „unliebsam bemerkbar", bettelten oder begingen „gar schwerere Straftaten" – die der Regierungspräsident in seinem geheimen Bericht freilich nicht zu nennen vermochte. Stattdessen erwähnte er, dass sich die Landhelfer „z.T. unberechtigt Hoheitszeichen der NSDAP anlegen, um hierdurch besseren Erfolg bei der Bettelei zu haben".

Nähere Aufschlüsse zum Marienburger Lager ergeben sich aus einem Schreiben, mit dem der Gauobmann der Landhilfe seine Kreisobleute informierte. Dieser bei der NSDAP-Gauleitung angesiedelte Funktionär war eine ostpreußische Eigenheit, ebenso wie die ihm untergebenen Kreisobleute bei den diversen Kreisleitungen der Partei. Im Juli 1934 schrieb der Gauobmann, dass die „Wanderlust der Landhelfer" ein bedenkliches Maß angenommen habe[76]. „Als wirksamste Maßnahme" dagegen empfahl er das „Erziehungslager in Sandhof" bei Marien-

[72] Zu den Verhältnissen im Konzentrationslager vgl. Drobisch/Wieland, System, S. 119–122, S. 207–210 u. S. 294–298.

[73] StA München, AÄ 714, RfAA an preußischen Ministerpräsidenten vom 10. 11. 1934, den Arbeitsämtern zur Kenntnis, Rückwanderung von Landhelfern aus Ostpreußen.

[74] Frankfurter Zeitung vom 4. 1. 1935, zit. nach BArch, NS 5VI/9375, Bl. 167.

[75] GStA, I. HA, Rep. 90, Annex P, Lageberichte und Ereignismeldungen, Bd. 6.4, Bl. 1–14, Regierungspräsident von Westpreußen in Marienwerder, von der Groeben, an den preußischen Ministerpräsidenten vom 9. 5. 1935, geheim, Lagebericht für die Monate März und April 1935, hier Bl. 9. Marienburg und Marienwerder lagen beide im Regierungsbezirk Westpreußen. Der Begriff „Umschulungslager" war besonders irreführend, weil es erstens dem Regierungspräsidenten nicht um „umschulen" ging und weil es zweitens tatsächlich „Mädelumschulungslager" gab. Diese Lager dienten dazu, schulentlassene junge Frauen auf Landarbeiten vorzubereiten, sie sollten nicht etwa vertragsbrüchige Landhelferinnen bestrafen.

[76] GStA, XX. HA, Rep. 240, Nr. 12, Bl. 200–201, Gauobmann der LH, Fromm, bei der Gauleitung Ostpreußen in Königsberg an sämtliche Kreisobleute der LH bei den Kreisleitungen der NSDAP vom 24. 7. 1934, Abwanderung von Landhelfern, hier Bl. 200.

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

burg, in das besonders die „Rädelsführer“ zu „vermitteln“ seien. Die Kreisobleute wies der Gauobmann deutlich an:

> „Ihre besondere Aufgabe ist es, bei allen passenden Gelegenheiten die Landhelfer über die Bedeutung solcher Begriffe wie Vertrag und Vertragstreue aufzuklären und sie auch auf die erwähnten Auswirkungen eines Vertragsbruches in der Landhilfe nachdrücklichst hinzuweisen. Der heutige Staat ist kein Wohlfahrtsstaat mehr.“

Die Anweisung erweckte bis dahin einen ambivalenten Eindruck. Einerseits waren die Landhelfer lediglich in das Lager „zu vermitteln“, so als hätten sie nur überzeugt werden müssen, diese scheinbar gutgemeinte Erziehungseinrichtung freiwillig aufzusuchen. Andererseits unterstellte die Vokabel vom „Rädelsführer“, dass einige Landhelfer besonders widerspenstig und aufwieglerisch waren und so in den Ruch der Regimefeindschaft gerieten. Eine weitere Empfehlung klang ebenfalls nicht nach freiwilliger Überzeugungsarbeit:

> „Im Kreise Heilsberg hat sich noch folgende Maßnahme zur Einschränkung der Wanderlust der Landhelfer bewährt: Die Polizei- und Gendarmeriebeamten wurden veranlasst, jeden Landhelfer, der sich auf der Landstraße herumtreibt, anzuhalten und nach seinen Personalien und seinem Arbeitsverhältnis zu fragen. Sofern sich herausstellte, dass der Landhelfer auf der Wanderschaft war, wurde er festgehalten und dem Arbeitsamt bzw. dem Kreisobmann zugewiesen. War kein dringender Grund zum Verlassen der Arbeitsstelle vorhanden, so wurde der Landhelfer nach eindringlicher Verwarnung wieder zurückvermittelt. Es dürfte sich empfehlen, auch in anderen Kreisen durch ähnlich drastische Maßnahmen den Landhelfern klar zu machen, dass es ihnen heute nicht mehr freisteht, ohne Rücksicht auf Gesetz und Vertrag das zu tun, was ihnen gerade behagt.“[77]

Tatsächlich ist es nicht übertrieben, die Einweisungen ins „Erziehungslager“ und die Aufgriffe auf den Straßen als „drastisch“ zu bezeichnen, denn den Landhelfern sollte ein Grundrecht verwehrt bleiben, nämlich das Recht der Freiheit der Person, das auch Bewegungsfreiheit garantiert. Die Landhelfer wurden daran gehindert, – wenn auch eventuell vertragsbrüchig – in ihre Heimat zurückzukehren. Und das Grundrecht auf Bewegungsfreiheit wäre – in einem Rechtsstaat – definitiv ein höheres Gut gewesen als ein privater Arbeitsvertrag. Demnach mutet es aus heutiger Sicht sonderbar an, wenn der Gauobmann dozierte, die Jugendlichen über „Vertragstreue aufzuklären“, er sich selbst aber nicht um elementare Rechte scherte. Freilich war im Sommer 1934 der Rechtsstaat zu großen Teilen längst aufgehoben, die Grundrechte der Weimarer Verfassung waren seit über einem Jahr „bis auf weiteres außer Kraft gesetzt“[78]. Auffällig war allerdings, dass die ost-

[77] Ebenda, Bl. 201.

[78] Der Artikel 114 der Weimarer Reichsverfassung hatte die Freiheit der Person garantiert, RGBl. (1919), S. 1383–1418, hier S. 1405. Er war durch die Reichstagsbrandverordnung au-

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

preußischen Stellen nicht einmal den Erlass des Reichsministers des Inneren vom April 1934 beachteten, der die Schutzhaft-Willkür eindämmen sollte[79]. Parteifunktionäre oder einfache Polizeibeamte hätten demnach in Preußen gar keine Schutzhaft mehr verhängen dürfen. Von Schutzhaft sprach der Gauobmann aber ohnehin nicht, anscheinend geschahen die Festnahmen völlig im rechtsfreien Raum.

Das Schlusswort des Landhilfe-Funktionärs klang dann auch ganz nationalsozialistisch. Der Gauobmann machte die Kreisobleute „dafür verantwortlich, mit den erwähnten und anderen [!] zu Gebote stehenden Mitteln energisch dafür zu sorgen", dass die bettelnden Landhelfer „in kürzester Zeit" von den Landstraßen verschwanden. Die Instruktionen, die „genauestens zu beachten" seien, waren „im Einvernehmen" mit dem Landesarbeitsamt entstanden[80]. Daraus darf man schließen, dass die Handlungsanleitung kein alleiniges Produkt der Partei war, sondern mindestens mit Billigung des Landesarbeitsamts angefertigt worden war. Insofern rückte die Verantwortung eine Ebene näher an die Hauptstelle der Reichsanstalt heran – denn am „Auffanglager" war nicht nur das Arbeitsamt Marienburg beteiligt, wie Syrup es dargestellt hatte, sondern auch das Landesarbeitsamt Ostpreußen.

Wenn die „Frankfurter Zeitung" erwähnte, im Lager gebe es keine körperliche Züchtigung, dann scheint das doch fraglich – vor allem, wenn man liest, was derselbe Gauobmann für Ostpreußen im August 1934 dem Lagerführer in Sandhof schickte:

> „Nachdem sich herausgestellt hat, dass Sie der Führung des Landhelfer-Straflagers Sandhof mit der in Ihrer Dienstanweisung geforderten Strenge und Ordnung nicht gewachsen sind, und Sie es auf Grund Ihrer persönlichen Einstellung in Erziehungsfragen ablehnen, die geforderte Lagerform durchzuführen, werden Sie hiermit zum 29. August 1934 Ihres Amtes als Lagerführer in Sandhof enthoben."[81]

Dieses knappe Entlassungsschreiben für einen „zu laxen" Lagerführer lässt nicht mehr erwarten, dass körperliche Unversehrtheit in Sandhof als Erziehungsmaxi-

ßer Kraft gesetzt – „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte", RGBl. (1933), S. 83. Freilich traf das in diesem Fall nicht zu.

79 Vgl. Reichsministerium des Innern an Landesregierungen und Reichsstatthalter vom 12. 4. 1934, abgedruckt in: Akten der Reichskanzlei, Reg. Hitler, Bd. I, S. 1235–1238, hier S. 1235 f. Vgl. zur Schutzhaft-‚Zuständigkeit' auch Tuchel, Organisationsgeschichte, in: Benz/Distel (Hrsg.), Ort des Terrors, Bd. 1, S. 45. Hensle, Verrechtlichung, in: Benz/Distel (Hrsg.), Ort des Terrors, Bd. 1, S. 80–83, beschreibt die rasche Ausdehnung der Schutzhaft auf alle möglichen Delikte – mit richterlicher Billigung.

80 GStA, XX. HA, Rep. 240, Nr. 12, Bl. 200–201, Gauobmann der LH, Fromm, bei der Gauleitung Ostpreußen in Königsberg an sämtliche Kreisobleute der LH bei den Kreisleitungen der NSDAP vom 24. 7. 1934, Abwanderung von Landhelfern, Bl. 200.

81 Ebenda, Bl. 213, Gauobmann der LH, Fromm, bei der Gauleitung Ostpreußen in Königsberg an Lutz Nohl in Sandhof, Am Galgenberg 1, bei Besitzer Bortz, vom 28. 8. 1934 in Abschrift.

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

me galt. Das Schreiben lässt Schlimmeres befürchten – zumal der Gauobmann die erst „Erziehungslager“ genannte Stätte nun zum „Straflager“ machte. Wahrscheinlich waren die variantenreichen Etiketten „Auffanglager“, „Durchgangslager“, „Umschulungslager“, „Sammellager“ und „Erziehungslager“ nichts als Euphemismen für die treffendere Bezeichnung „Straflager“, die nur im kleinsten Adressatenkreis Verwendung fand, als der Lagerführer gehen musste, weil er nicht brutal genug war.

Diesseits des polnischen Korridors berichtete im August 1935 der Landrat von Demmin in Pommern, wie man in seinem Kreis mit den vertragsbrüchigen Landhelfern fertig werde. Gegenüber der Staatspolizei in Stettin räumte er freimütig ein:

> „Im übrigen werden Landhelfer, die ihre Arbeitsstelle ohne Grund lediglich aus Arbeitsscheu verlassen wollen, in einer Zwangsarbeitsstelle für angemessene Zeit untergebracht, um sie an Landarbeit zu gewöhnen. Diese Maßnahmen haben sich im hiesigen Kreise bewährt und dürften allmählich dazu beitragen, dass die Landhelfer auf ihren Arbeitsstellen ausharren.“[82]

Die „Zwangsarbeitsstelle“ im Kreis Demmin weckt wiederum Assoziationen, die auch zum Lager in Schneidemühl passen würden, das die Gruppe „Neu Beginnen“ als „Konzentrationslager“ bezeichnete. Vom heutigen Verständnis aus erinnern die Begriffe an die spätere millionenfache Zwangsarbeit im Zweiten Weltkrieg, auch wenn die Quellen von Demmin und Schneidemühl dieses Phänomen sicher nicht beschreiben, ebensowenig wie die Quellen zu Marienburg. Ein wichtiger Unterschied zwischen den Einrichtungen ist aber festzustellen: Während das Marienburger „Straflager“ und die Demminer „Zwangsarbeitsstelle“ nur im Zusammenhang mit der Landhilfe standen, wurde vom Lager Schneidemühl berichtet, dass dort „getürmte Landhelfer und Arbeitsdienstler“ untergebracht waren. Das mag vielleicht gestimmt haben. Im Allgemeinen kann man aber davon ausgehen, dass es der nationalsozialistische Arbeitsdienst nicht nötig hatte, gesonderte Straflager einzurichten. Denn anders als die Landhilfe wurde der Arbeitsdienst seit Sommer 1933 in geschlossenen Lagern betrieben, wo nationalsozialistisch gesinnte Führer einen wesentlich stärkeren Zugriff auf die Jugendlichen hatten. Die spätere Dienststrafordnung stellte dann – bei weitem Interpretationsspielraum – ein breites Sanktionsspektrum zur Verfügung, das auch Strafen wie Zellenarrest legalisierte, die in jedem gewöhnlichen Arbeitsdienstlager verhängt werden konnten.

3. 2. 2. Für Erwachsene

Nicht nur Jugendlichen drohte Lagerunterbringung unter Zwang, sondern auch erwachsenen Erwerbslosen. Schon die Unterkünfte von jüngeren Arbeitsdienstleistenden und älteren Notstandsarbeitern ähnelten sich, wenn die Notstandsar-

[82] RGVA (Abt. Sonderarchiv), Fond 503 k, Opis 1, Delo 431, Bl. 19, lt. Paginierung in numerischer Reihenfolge Bl. 23, Landrat von Demmin an die Stapo Stettin vom 20. 8. 1935, zum Schreiben vom 18. 7. 1935.

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

beiten nicht in Wohnnähe lagen. Wie im Arbeitsdienst wurden dann den Notstandsarbeitern Baracken zur Verfügung gestellt.

Oft war das in Ostpreußen der Fall, im Wunderland der „Arbeitsschlacht", das schon im Sommer 1933 frei von Arbeitslosen sein sollte. Um dem Anspruch des ostpreußischen Oberpräsidenten und Gauleiters Erich Koch nachzukommen, die Arbeitslosigkeit restlos zu besiegen, mussten viele Erwerbslose aus der Stadt bei entfernten Notstandsarbeiten untergebracht werden. Darunter waren auch solche Erwerbslose, die aus verschiedensten Gründen ungeeignet oder unwillig waren – selbst der letzte Arbeitslose musste ja beschäftigt werden. Ein Teil dieses nicht nur logistischen Problems erledigte sich von selbst, weil „bei der Einrichtung der Lager[,] beispielsweise in Königsberg, viele Tausende [!] bisheriger Unterstützungsempfänger, die nicht in die Lager gehen wollten, von den Arbeitsämtern weggeblieben" waren, erfuhr man im Reichsarbeitsministerium aus Ostpreußen im Februar 1934[83]. Ein anderer Teil der Arbeitslosen aber fügte sich in sein Schicksal und fuhr hinaus zu den Baustellen. Und ein weiterer Teil fuhr zwar hinaus in die Abgeschiedenheit, machte aber Probleme. So berichtete ein Vertreter aus dem Königsberger Landesarbeitsamt im Reichsarbeitsministerium:

> „Unter den 18.000 Notstandsarbeitern befänden sich natürlich auch asoziale Elemente, die sich nicht in die Lagerordnung einfügen wollten. Es bestehe daher in Ostpreußen auch ein Straflager, das allerdings formell nicht als solches gekennzeichnet sei und übrigens über keine anderen disziplinären Mittel (Ausgangsentzug, Strafwache usw.) verfüge wie die übrigen Kameradschaftslager."[84]

Genaueres über das getarnte Straflager, das aussah wie die übrigen „Kameradschaftslager", war aus einer Denkschrift der Reichsanstalt von Anfang 1934 zu erfahren:

> „Für die Zusammenfassung der wegen Unregelmäßigkeiten oder aus anderen Gründen abberufenen Lagerführer sowie von Notstandsarbeitern, welche sich im Lager aus politischen oder anderen Gründen missliebig gemacht oder sich nicht der Disziplin unterworfen haben, besteht ein bisher als Notstandsarbeit anerkanntes Straflager, welches in Form eines Konzentrationslagers durchgeführt wird und auch Schutzhäftlinge, Strafgefangene usw. mit umfasst."[85]

Das „Kameradschaftslager" in Form eines „Konzentrationslagers" bestrafte also nicht nur missliebige Notstandsarbeiter, sondern auch kriminelle oder unfähige Lagerführer. Diese standen in einer Hierarchie: Über den einzelnen Lagerfüh-

[83] BArch, R2/18606, Reichsarbeitsministerium, Niederschrift über die Besprechung vom 6. 2. 1934 betreffend Notstandsarbeiten, S. 6 f. des Protokolls.

[84] Ebenda, S. 5. Dieses Zitat fast vollständig abgedruckt auch in: Akten der Reichskanzlei, Reg. Hitler, Bd. I, S. 1162, Anm. 10.

[85] BArch, R3903/220, Bl. 112–130, Denkschrift „Die zukünftige Entwicklung der Notstandsarbeiten", undatiert, vermutlich Frühjahr 1934 (Januar 1934), hier Bl. 123.

rern agierte in jedem Arbeitsamtsbezirk ein Bezirkslagerführer, der gleichzeitig Arbeitsamtsangestellter war. Über den Bezirkslagerführern stand ein Gaulagerführer, der gleichzeitig beim Landesarbeitsamt angestellt war. Die Bezeichnung „Gaulagerführer" ließ bereits die Verschränkung von Partei und Staat erkennen, die für alle Lagerführer galt: Sie handelten allesamt „im Auftrage der Arbeitsfront, welche damit neben den politischen Stellen (Gauleiter, Oberpräsident) die Verantwortung für die Dienstdurchführung und für die politische Erziehung und Betreuung übernommen hat", so die Denkschrift. Die ostpreußischen Lager mit ihren multiplen Zuständigkeiten waren also ein echtes polykratisches Konstrukt, das direkt von der Reichsanstalt finanziert wurde – per Anerkennung als Notstandsarbeiten.

Eine weitere Besonderheit des Straflagers war, dass dort nicht bloß renitente Notstandsarbeiter, sondern auch andere Schutzhäftlinge und Strafgefangene „diszipliniert" wurden – um es vorsichtig zu formulieren. Damit dürfte der Quellenbegriff „Konzentrationslager" hier auch analytisch angemessen sein, zumal der Begriff von der Berliner Arbeitsverwaltung stammte, die wusste, was sich jenseits des Korridors abspielte[86]. Etwas anders sah das beim Straflager für Jugendliche bei Schneidemühl aus, das die oppositionelle Gruppe „Neu Beginnen" vage erwähnt und als „Konzentrationslager" bezeichnet hatte.

Das drastische Vorgehen in Ostpreußen hing höchstwahrscheinlich damit zusammen, dass Koch sein Ziel gefährdet sah, „seine" Provinz, „seinen" Gau arbeitslosenfrei zu machen und zu erhalten, wenn Aufruhr in den Lagern der Notstandsarbeiter entstanden wäre. Für dieses Ziel hatte Koch in Berlin immerhin erhebliche Mittel gefordert und erhalten, die nicht wirkungslos verpuffen durften, wenn er nicht sein Gesicht verlieren wollte[87]. Das hätte dann nicht nur seinem parteiinternen Ansehen geschadet, sondern auch seinem öffentlichen, denn er hatte seit Sommer 1933 im ganzen Reich Schlagzeilen produziert, die von der siegreichen „Arbeitsschlacht" in seinem Gau kündeten[88]. Daher musste der Druck auf die Notstandsarbeiter steigen, etwaige „asoziale Elemente" durften die Ambitionen des Gauleiters nicht stören.

[86] Die einzige in der Forschung als Konzentrationslager bezeichnete Haftstätte war das Lager Quednau, das aber bereits im Herbst 1933 wieder geschlossen war. Vgl. Stefanie Schüler-Springorum, Das Konzentrationslager in Ostpreußen. Quednau bei Königsberg, in: Benz/Distel (Hrsg.), Terror ohne System, S. 187 f.; Christian Rohrer, Nationalsozialistische Macht in Ostpreußen, München 2006, S. 233 mit Anm. 3.

[87] BArch, R3903/225, Bl. 21–22, Vermerk vom 26. 7. 1933; ebenda, Bl. 23–26, Dt. Rentenbank-Kreditanstalt an RfAA vom 31. 7. 1933, Arbeitsbeschaffungsprogramm, Reinhardt-Programm, als Anlage Niederschrift über die Besprechung vom 29. 7. 1933 betreffend Beteiligung der Provinz Ostpreußen an dem Arbeitsbeschaffungsprogramm (Reinhardt-Programm); ebenda, Bl. 27, RfAA an LAA Ostpreußen vom 3. 8. 1933, Reinhardt-Programm 1933, hier: Sondermittel für Ostpreußen.

[88] HStA München, PrASlg 3614. Die gesamte Akte besteht aus Zeitungsausschnitten mit Berichten über die Arbeitsbeschaffung in Ostpreußen, z. B. Leipziger N[eueste] N[achrichten] vom 15. 8. 1933: „Das ostpreußische Wunder".

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

4. Vom Arbeitslosen zum „Arbeitsscheuen" und „Asozialen"

Die Arbeits- und Lebensbedingungen in den Zwangslagern Schneidemühl, Marienburg und Demmin sind aufgrund der dürftigen Quellenlage unklar, ebenso gilt das für das ostpreußische „Kameradschaftslager" in Form eines „Konzentrationslagers". Offenbar entstanden die Lager auf lokale Initiative. Von örtlichen Stellen, genauer gesagt von der kommunalen Fürsorge, wurden im „Dritten Reich" auch Lager für „Asoziale" oder „Arbeitsscheue" eingerichtet. Sie standen – wohl wie auch die Arbeitsbeschaffungs-Zwangslager – auf rechtlich wackliger Basis, um nicht zu sagen, sie waren rechtswidrig. In solchen kommunalen Fürsorgelagern konnten die Arbeits- und Lebensumstände stark differieren, wie zwei Beispiele aus Norddeutschland belegen, die bereits erforscht wurden: Waren die Bedingungen im Hamburger Arbeitsfürsorgelager in Rickling noch moderat, so konnte man das vom Bremer Arbeitszwangslager Teufelsmoor keineswegs mehr sagen[89].

Es gab weitere Verbindungslinien zwischen dem Druck der Arbeitsbeschaffung und der Verfolgung sogenannter „Asozialer". Viele Fürsorgestellen störten sich daran, dass sie zu wenig Handhabe hatten gegen Erwerbslose, welche die schlechten Beschäftigungen der Arbeitsbeschaffung ablehnten. So meldete im April 1934 die Staatspolizei in Kassel: Von den Wohlfahrtsämtern höre man immer wieder Klagen, dass die Möglichkeiten, „gegen Arbeitsscheue, Dirnen, Zuhälter usw." vorzugehen, zu stark beschränkt seien. „Unter diesen Personengruppen" befänden sich auch viele Jugendliche, „bei denen stärkerer behördlicher Zwang am Platze wäre." Das städtische Wohlfahrtsamt in Kassel „klagt besonders darüber, dass viele Jugendliche, die ohne Schwierigkeiten als Landhelfer nach auswärts verschickt werden könnten oder in den Arbeitsdienst gehörten, dies lediglich aus notorischer Arbeitsscheu ablehnen"[90]. Die Hürden für die Unterbringung in Arbeitshäusern seien aber zu hoch. In der Wahrnehmung des Kasseler Wohlfahrtsamts vermischten sich die Verweigerer von Arbeitsdienst und Landhilfe schon mit „Arbeitsscheuen, Dirne[n] und Zuhälter[n]", die Jugendlichen wurden abgewertet, indem sie auf eine Ebene gestellt wurden mit einer schon traditionellen Randgruppe.

Die angeblich unzureichende Rechtslage, die das Kasseler Wohlfahrtsamt beklagte, störte während der nationalsozialistischen Herrschaft allgemein immer weniger. Früher oder später setzten sich viele Ämter über die juristischen Bestimmungen hinweg. Am Beispiel Berlins lässt sich das gut beobachten. Die Hauptstadt ging im Herbst 1933 wohl noch rechtskonform mit Jugendlichen um, die Arbeitsdienst oder Landhilfe ablehnten. Im Laufe des folgenden Jahres änderte sich das jedoch. Unterstützungssperren wurden verhängt und im Juni 1934 sollte der Göring-Plan erfüllt werden, wozu sich die Ämter „des Durchkämmens" sämtlicher junger Wohlfahrtserwerbsloser annehmen mussten – mit „größtem

[89] Vgl. Ayaß, „Asoziale", S. 61–68 (Hamburger Lager), u. S. 68–75 (Bremer Lager).

[90] BArch, R1501/126059, Bl. 446–458, Stapo Kassel an Gestapa von 3. 4. 1934, Bericht über die politische Lage, hier Bl. 455.

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Nachdruck" und „größter Beschleunigung"[91]. Erwachsene Wohlfahrtserwerbslose, die Notstandsarbeit ablehnten, müssten als „Asoziale" eingestuft werden[92]. Im November 1934 gab der Berliner Oberbürgermeister vor, dass es zwar noch „kein Bewahrungsgesetz" gäbe, dass aber „in vielen Fällen" ergangene Gesetze und Verordnungen ausgenutzt werden könnten, um „asoziale Elemente" zur „Bewahrung unterzubringen"[93]. Das bezog sich auf Erwachsene und Jugendliche. Explizit hieß es, die „Versager im Arbeitsdienst und in der Landhilfe, bei denen Unterbringung in Fürsorgeerziehung nicht in Frage" komme, weil keine Erfolgsaussicht bestehe, könnten in das Arbeits- und Bewahrungshaus Rummelsburg eingewiesen werden. Von insgesamt 1.000 Plätzen seien derzeit 620 belegt.

Wie unübersichtlich der Graubereich zwischen „unbescholtenem Erwerbslosen" und „arbeitslosem Störenfried" nach den Kategorien des NS-Regime war, zeigt sich an zwei Fällen aus Franken. Im November 1933 wies die Polizeidirektion Nürnberg-Fürth den 24-jährigen Stukkateur Gottlieb Hübner aus Fürth in das Arbeitshaus Rebdorf ein[94]. Der erwerbslose Hübner sollte für neun Monate ins Arbeitshaus, weil er sich aufs Betteln verlegt hatte. Rechtsgrundlage für diese Einweisung war eine Bestimmung aus dem Strafgesetzbuch von 1871. Danach wurde mit Haft bestraft, „wer als Landstreicher umherzieht" oder „wer bettelt". Derselbe Paragraph bezog auch hilfsbedürftige Spieler, Alkoholiker und Müßiggänger ein, er umfasste Prostituierte und erfasste Unterstützungsempfänger, die „aus Arbeitsscheu" Beschäftigungsangebote ablehnten, und schließlich betraf er auch Obdachlose[95]. Die Gerichte ahndeten diese „Übertretungsdelikte" mit bis zu sechs Wochen Haft. Mit seinem Urteil konnte das Gericht bestimmen, dass der Delinquent nach der Haft an die Landespolizei überstellt wurde, die ihn zur „kor-

[91] LA Berlin, A Rep. 044–08, Nr. 9, Bl. 21, Oberbürgermeister an die Bezirksämter vom 23. 6. 1934, Unterbringung der Berliner erwerbslosen Jugendlichen auf dem Lande (Durchführung des Göring-Plans).

[92] LA Berlin, A Rep. 033–08, Nr. 246, Bezirkswohlfahrtsamt Wedding an sämtliche Dezernenten und Sachbearbeiter des Wohlfahrtsamts vom 30. 6. 1934, Ruwohlf 37/1934, Beschäftigung von Notstandsarbeitern aus Berlin bei auswärtigen Maßnahmen (Göring-Plan), S. 5.

[93] LA Berlin, A Rep. 044–08, Nr. 9, Bl. 187–189, Oberbürgermeister an Bezirksbürgermeister vom 19. 11. 1934, Besprechung mit den Bezirksdezernenten für Wohlfahrtspflege, hier Bl. 188. Zum Bewahrungsgesetz, das im Nationalsozialismus nicht zustande kam, vgl. Ayaß, „Asoziale", S. 88–100 u. S. 202–209, zu Berlin S. 92–96, zu Kassel S. 90–92. „Bewahrung" wurde verstanden als Fürsorgeerziehung für Erwachsene. Sie sollte – wie es in einem ersten Gesetzentwurf von 1920 hieß – verhängt werden, um „körperlicher oder sittlicher Verwahrlosung" zu begegnen; zit. nach Wolfgang Ayaß, Rezension, in: H-Soz-u-Kult 26. 01. 2004 URL: http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2004–1-045, zu Matthias Willing, Das Bewahrungsgesetz. Eine rechtshistorische Studie zur Geschichte der deutschen Fürsorge, Tübingen 2003. Willing behandelt die NS-Zeit auf S. 120–208.

[94] StA Nürnberg, Rep. 270/V, Regierung von Mittelfranken, KdI, Abgabe 1978, Nr. 1617, [Reg. v. Oberfranken und Mittelfranken] an die Polizeidirektion Nürnberg-Fürth vom 3. 1. 1934, Einweisung des gesch. Stukkaturers [sic] Gottlieb Hübner [...] in ein Arbeitshaus.

[95] § 361 Nr. 3–8 des Reichsstrafgesetzbuchs, RGBl. 1871, S. 128–203, hier S. 197 f. Vgl. Wolfgang Ayaß, Die „korrektionelle Nachhaft". Zur Geschichte der strafrechtlichen Arbeitshausunterbringung in Deutschland, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 15 (1993), S. 184–201, v.a. S. 188–198.

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

rektionellen Nachhaft" bis zu zwei Jahre im Arbeitshaus unterbringen konnte[96]. Die drastische Sanktion der Arbeitshausunterbringung war bei Bettelei allerdings nur gestattet, wenn der Angeklagte deswegen schon einmal innerhalb von drei Jahren verurteilt worden war. Dann aber war der Ermessensspielraum sehr groß. Zurück zum konkreten Fall: Gegen den Einweisungsbeschluss der Polizei widersprach Hübner bei der Regierung von Ober- und Mittelfranken. Hübner bat, den Beschluss aufzuheben, damit er beweisen könne, dass er gewillt und fähig zu arbeiten sei. Er wolle durch den Aufenthalt im Arbeitshaus nicht lebenslang als „arbeitsscheu" abgestempelt werden. Die Regierung von Ober- und Mittelfranken lehnte Hübners Beschwerde ab:

> „Hübner hat sich zwar zweifellos in materieller Notlage befunden. Diese kann jedoch keinen Entschuldigungsgrund dafür bilden, dass der Beschwerdeführer seit September 1932 nicht weniger als 11-mal – abgesehen von den unentdeckt gebliebenen Fällen – wegen Bettels verurteilt werden musste; denn er könnte sich heute auch auf andere Weise fortbringen, z. B. durch Meldung beim freiwilligen Arbeitsdienst oder zu einer Notstandsarbeit. In dieser Richtung hat er aber, wie er selbst zugeben musste, bis zum September 1933 nicht einmal einen Versuch gemacht, sondern es vielmehr vorgezogen, sich auf ungesetzmäßige Weise einen Erwerb zu verschaffen. Es spricht außerordentlich gegen den Beschwerdeführer, dass er sich durch keinerlei Bestrafungen von seiner unordentlichen Lebensführung abbringen ließ und sich, wenn er mit den Polizeibeamten in Berührung kam, wiederholt grober Ungehörigkeiten schuldig machte."[97]

Der Fall zeigt, dass Arbeitslose allein wegen Landstreicherei oder Bettelei ins Arbeitshaus eingewiesen wurden – unabhängig davon, ob sie sich noch andere Delikte hatten zuschulden kommen lassen. Bei Hübner reichte allein die Tatsache, dass er bettelte. Er war offenbar kein Unterstützungsempfänger, belastete also den Staatshaushalt nicht. Zudem wurde ihm zum Vorwurf gemacht, dass er sich nicht darum bemüht hatte, eine Notstandsarbeit zu erhalten oder in den Freiwilligen Arbeitsdienst einzutreten. Es war folglich nicht so, dass er angebotene Arbeit abgelehnt hätte.

Um der Einlieferung ins Arbeitshaus zuvorzukommen, trat Hübner noch im September 1933 in das Arbeitsdienstlager Treuchtlingen ein. Dies hatte dennoch keinen Einfluss auf die Beurteilung der Regierung von Ober- und Mittelfranken. Die Regierung meinte, zur Einweisung in eine Arbeitsanstalt müsse nicht unbedingt „Arbeitsscheu" festgestellt werden.

> „Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob Hübner arbeitsscheu ist und ob er in das Arbeitsdienstlager Treuchtlingen [...] aus innerem Antrieb oder unter dem

[96] § 362 des Reichsstrafgesetzbuchs, RGBl. 1871, S. 128–203, hier S. 198.

[97] StA Nürnberg, Rep. 270/V, Regierung von Mittelfranken, KdI, Abgabe 1978, Nr. 1617, [Reg. v. Oberfranken und Mittelfranken] an die Polizeidirektion Nürnberg-Fürth vom 3. 1. 1934, Einweisung des gesch. Stukkaturers [sic] Gottlieb Hübner [...] in ein Arbeitshaus, S. 2.

> Druck der drohenden Überweisung in eine Arbeitsanstalt eingetreten ist. Vielmehr konnte die Polizeidirektion schon im Hinblick auf die allgemeine Lebensführung von der Einweisungsbefugnis Gebrauch machen. Sie hat die Einweisung mit Recht verfügt."[98]

Die Regierung schlug daraufhin vor, Hübner schon nach drei statt neun Monaten aus dem Arbeitshaus zu entlassen, weil er sich im Arbeitsdienstlager bisher gut geführt habe. Er müsse aber wieder in das Arbeitsdienstlager eintreten. Der Vorschlag der Regierung scheiterte allerdings: Das Nürnberger Meldeamt des Arbeitsdienstes lehnte es im Januar 1934 ab, Hübner wiederaufzunehmen, weil er zu oft bestraft worden sei und inzwischen die Altersgrenze von 25 Jahren überschritten habe. Nach Weisung der Reichsleitung des Arbeitsdienstes dürften in den Arbeitsdienst nur „unbescholtene Leute" aufgenommen werden[99]. Hier kollidierten also die Ansprüche des Arbeitsdienstes einerseits mit den Bestrebungen von Verwaltung und Polizei andererseits.

Noch gravierender als der geschilderte Fall ist der folgende: Der arbeitslose 21-jährige Kaufmannsgehilfe Hans Zahr aus Bayreuth ging auf Wanderschaft, um sich Arbeit zu suchen. Er fand keine Arbeit und schlug sich mit Betteln durch. Bei einer Bettlerrazzia im Herbst 1933 wurde er aufgegriffen, und das Bezirksamt Stadtsteinach wies ihn für zwei Jahre ins Arbeitshaus Rebdorf ein. In Rebdorf bezeichnete man die Einweisung als „schwersten Fehlgriff", selbst die Wärter des Arbeitshauses legten Beschwerde ein[100]. Das bayerische Staatsministerium des Innern schaltete sich in den Fall ein und wies die Behörden generell an, dass aufgrund des Platzmangels im Arbeitshaus Rebdorf die Einweisungen dorthin strenger geprüft werden müssten. Ende Februar 1934 wurde Zahr unter der Bedingung, dass er in den Arbeitsdienst eintritt, bis auf Widerruf entlassen. Das Bezirksamt Stadtsteinach beschloss: „Der Widerruf der Entlassung wird insbesondere dann erfolgen, wenn Zahr nicht in den freiwilligen Arbeitsdienst eintritt oder aus dem Arbeitsdienstlager sich wieder entfernt oder aus seinem Verschulden entlassen wird."[101]

Der Fall Zahr ist ebenfalls ein gutes Beispiel, das zeigt, wo die Grenze zwischen Tolerierung und Bestrafung von umherziehenden Arbeitslosen verlief. Zahr war offenbar ein unbescholtener Bürger, der sich aus der Not der Arbeitslosigkeit heraus auf eigene Faust Arbeit suchte. Als er auch in der Fremde keine Arbeit fand, sah er keinen anderen Weg, als zu betteln. Das übereifrige Bezirksamt wies Zahr anfänglich für zwei Jahre ins Arbeitshaus ein, was selbst dort als schwere Fehlentscheidung eingestuft wurde. Eine so lange Haftdauer schien vollkommen über-

[98] Ebenda.

[99] StA Nürnberg, Rep. 270/V, Regierung von Mittelfranken, KdI, Abgabe 1978, Nr. 1617, Polizeidirektion Nürnberg-Fürth an die Regierung von Oberfranken und Mittelfranken vom 31. 1. 1934.

[100] Ebenda, Bezirksamt Stadtsteinach an die Regierung von Oberfranken und Mittelfranken vom 4. 12. 1933.

[101] Ebenda, Beschluss des Bezirksamts Stadtsteinach vom 26. 2. 1934, Unterbringung des Hans Zahr im Arbeitshaus Rebdorf. S. 1.

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

zogen und war auch nicht üblich[102]. Dennoch wurde Zahr nicht gleich wieder auf freien Fuß gesetzt. Damit das Bezirksamt sein Gesicht wahren konnte, blieb Zahr einige Monate im Gewahrsam des Arbeitshauses und wurde nur unter der Bedingung entlassen, dass er in den Freiwilligen Arbeitsdienst eintrete. Von einem tatsächlich freiwilligen Eintritt in den Arbeitsdienst konnte also auch hier nicht die Rede sein.

Die beiden Fälle von Hübner und Zahr demonstrieren, wie schnell der Disziplinierungseifer der Behörden in Not geratene Bürger erfassen konnte. Sie sind insofern bemerkenswert, als beide jungen Männer offenbar nicht recht in die althergebrachte Kategorie der „Asozialen" passten[103], in die Gruppe der mehrfach Vorbestraften, die wegen stetiger Bettelei, Trunksucht, Spielerei, Prostitution oder anderer Delikte im Arbeitshaus untergebracht waren.

Freilich waren sie keine Einzelfälle. Im Zuge der Bettlerrazzia, die das NS-Regime im September 1933 veranstaltete, gerieten einige tausend Erwerbslose mit ähnlichem Schicksal in Haft und anschließend ins Arbeitshaus. In Württemberg beispielsweise wurden insgesamt rund 4.800 Bettler festgenommen, davon kam ungefähr jeder Zehnte ins Arbeitshaus, die anderen erhielten per polizeilicher Strafverfügung bis zu 14 Tage Haft oder mussten sich vor dem Amtsgericht verantworten[104]. Während die Arbeitshäuser in der Weimarer Republik noch halbleer waren, füllten sie sich rasch im ersten Jahr der NS-Herrschaft, auch mit – nach eigenen Vorstellungen – „falschen" Insassen[105]. Seit dem Jahr 1934 gingen die Einweisungen in die Arbeitshäuser kontinuierlich zurück; ab 1938 übergab die Polizei aufgegriffene Wohnungslose nur noch selten der Justiz, sondern verschleppte sie als Vorbeugungshäftlinge meist direkt in die Konzentrationslager[106].

---

[102] Ayaß, „Asoziale", S. 43, berichtet von einer Einweisung ins Arbeitshaus Breitenau im Zuge der Bettlerrazzia vom September 1933, bei der 23 von 36 Gefangenen nach sechs Monaten frei kamen, nur 5 mussten länger als ein Jahr im Arbeitshaus bleiben.

[103] „Keine der im Nationalsozialismus als ‚asozial' verfolgten Gruppen hatte zuvor zu den ordentlichen Bürgern gezählt. Der Vorwurf der ‚Asozialität' beruhte im Kern nicht auf eigentlich ganz unbegründeten Übertreibungen oder Unterstellungen und willkürlicher Zuweisung von Etiketten. Die Ausgrenzung und Diskriminierung von sozial unangepasst Lebenden hatte eine lange Tradition. Neu war das radikale, unnachsichtige und terroristische Vorgehen beziehungsweise die Umdefinierung von sozialer Problematik zu Erbkrankheiten." In: Wolfgang Ayaß, „Asoziale" im Nationalsozialismus. Überblick über die Breite der Maßnahmen gegen soziale Außenseiter und die hieran beteiligten Stellen, in: Dietmar Sedlaczek u. a. (Hrsg.), „Minderwertig" und „asozial". Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, Zürich 2005, S. 51–64, hier S. 52–55, Zitat S. 54.

[104] Vgl. Ayaß, „Asoziale", S. 30.

[105] Vgl. dazu ebenda S. 42 f.

[106] Vgl. ebenda S. 45. Die sogenannte „Vorbeugungshaft" basierte ebenso wie Schutzhaft auf der Reichstagsbrandverordnung. Ein geheimer preußischer Erlass vom November 1933 ordnete die „vorbeugende Polizeihaft gegen Berufsverbrecher" an. Hauptgrundlage war jedoch ein Erlass über die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei" vom Dezember 1937, der die Kriminalpolizei ermächtigte, auch „Gemeingefährliche" und „Asoziale", selbst wenn sie nicht vorbestraft waren, in Vorbeugungshaft zu nehmen, d.h. in KZs einzuliefern. Vgl. Angelika Königseder, Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, in: Benz/

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Die Razzia vom September 1933 orchestrierte das Reichspropagandaministerium mit einer Pressekampagne, welche die abenteuerlichsten Berichte hervorbrachte: von Landstreichern, die sich Zehntausende von Mark oder ganze Häuser erbettelt hätten, oder einer weitverzweigten Bettlerunterwelt[107]. Absicht der Kampagne war, die „Volksgenossen" zu veranlassen, nicht mehr an „unwürdige Bettler" zu spenden, sondern an Organisationen des Regimes, etwa an das Winterhilfswerk. Die Begleitkampagne zur bis dato größten Bettlerrazzia im Deutschen Reich erhöhte außerdem den sozialen und moralischen Druck auf Erwerbslose, nur nicht „arbeitsscheu" zu erscheinen. Den Arbeitslosen blieben, um den Repressalien des Regimes zu entgehen, nur zwei Optionen: entweder jede angebotene Beschäftigung anzunehmen oder unauffällig abzutauchen, nicht zu betteln und auf jede öffentliche Unterstützung zu verzichten.

5. Fazit

Es wird wohl immer umstritten sein, wann welcher Erwerbslose welches Arbeitsangebot annehmen muss; die Frage der Zumutbarkeit ist kaum objektiv zu beantworten. Aber selbst unter den harten Bedingungen der damaligen Krisenzeit muss man festhalten, dass Erwerbslosen die Unterstützung gesperrt wurde, weil sie Arbeiten verweigerten, die nicht selten unterhalb der Unterstützungssätze lagen. Das Diktum „arm trotz Arbeit", das prekäre Beschäftigungen zu Beginn des 21. Jahrhunderts kennzeichnet, hätte bezogen auf die 1930er Krisenjahre noch gelautet „arm, weil arbeitslos". Und mit Blick auf die Beschäftigungspolitik der Nationalsozialisten wäre immer wieder zu ergänzen gewesen „ärmer dank Arbeitsbeschaffung".

Daher war schon der Unterstützungsentzug bei angeblich „freiwilligen" Beschäftigungsangeboten eine besondere Härte, welche die Betroffenen als völlig ungerecht empfanden. Selbst wenn man dieses – sehr häufige – Vorgehen noch nicht als Arbeitszwang[108] bezeichnen möchte, so dürfte der Begriff spätestens eine Stufe später angebracht gewesen sein, bei der – wohl gelegentlichen – Drohung mit Schutzhaft. Arbeitszwang lag dann auch vor bei der – selteneren – Unterbringung in Strafstätten der Arbeitsbeschaffung. Schließlich dürfte der Übergang zwischen Arbeitszwang und Zwangsarbeit[109] beim ostpreußischen Straf-

Graml/Weiß (Hrsg.), Enzyklopädie, S. 860. Vgl. ferner ausführlich Werle, Justiz-Strafrecht, S. 488–528.

107 Vgl. ausführlich Ayaß, „Asoziale", S. 25–30.

108 Zum Begriff des Arbeitszwangs vgl. Peter J. Tettinger/Thomas Mann, Artikel 12 Berufsfreiheit, in: Michael Sachs (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, München [4]2007, S. 503–556, Grundgesetz-Text auf S. 503, Fassungen und Entwicklung auf S. 503–507, Diskussion des Arbeitszwangs-Verbots und des Schutzes vor Zwangsarbeit auf S. 550–552.

109 Zum Begriff der Zwangsarbeit vgl. z. B. Mark Spoerer/Jochen Fleischhacker, Forced Laborers in Nazi Germany. Categories, Numbers, and Survivors, in: The Journal of Interdisciplinary History 33 (2002), Nr. 2, S. 169–204, hier S. 173 f.; Fabian Lemmes, Zwangsarbeit in Saarbrücken. Stadtverwaltung, lokale Wirtschaft und der Einsatz ausländischer Zivilarbeiter und Kriegsgefangener 1940–1945, St. Ingbert 2004, S. 21–27, v.a. S. 23 f.

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

„Kameradschaftslager“ gelegen haben, das vom Regime selbst als „Konzentrationslager“ bezeichnet wurde. Das drastische Vorgehen der Nationalsozialisten gegen eigentlich als harmlos verstandene „Volksgenossen“ kam wohl nur dann vor, wenn eine Säule des Systems aus Notstandsarbeiten, Arbeitsdienst oder Landhilfe bedroht oder wenn das Ziel einer „arbeitslosenfreien“ Provinz gefährdet schien. So erklärt sich auch, warum die Nationalsozialisten strenger gegen Arbeitsverweigerung an den Beschäftigungsstellen vorgingen als bei der Ablehnung eines Arbeitsangebots im Amt. Eine Beschäftigungsofferte abzulehnen, war für den Erwerbslosen nur dann ungefährlich, wenn er auf jede öffentliche Unterstützung verzichtete und von der Bildfläche verschwand – betteln durfte er jedenfalls nicht, sonst zog er den Zorn der Nationalsozialisten auf sich. „Arbeitsscheue“ und „Asoziale“ störten das erwünschte Bild von Ordnung und Stabilität, das nicht zuletzt von der Arbeitsbeschaffung gezeichnet werden sollte.

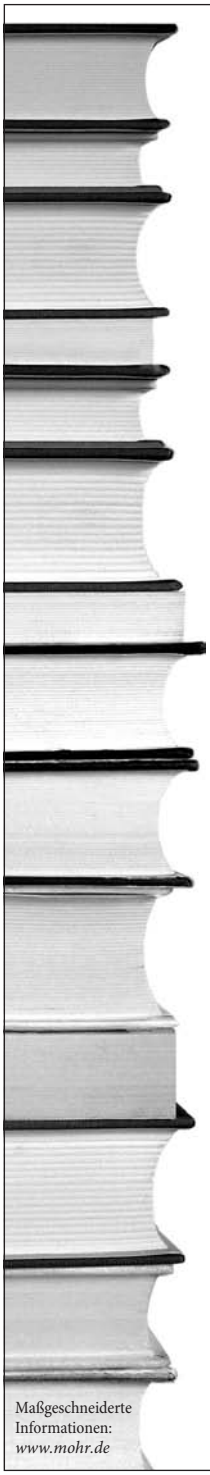

Neu bei Mohr Siebeck

60 Jahre deutsches Grundgesetz
Beiträge aus dem Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Jahre 2009–2011
Herausgegeben von Peter Häberle
2011. VIII, 445 Seiten.
ISBN 978-3-16-150987-2 fBr € 69,–

Anwälte und ihre Geschichte
Zum 140. Gründungsjahr des Deutschen Anwaltvereins
Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein
2011. XV, 1242 Seiten.
ISBN 978-3-16-150757-1 Ln € 144,–

Hugo Preuß
Gesammelte Schriften
Fünfter Band: Kommunalwissenschaft und Kommunalpolitik
Herausgegeben und eingeleitet von Christoph Müller
2012. Ca. 900 Seiten.
ISBN 978-3-16-150525-6
Ln ca. € 100,–;
in der Subskription ca. € 85,– (März)

Volker Siebels
Ernst Landsberg (1860–1927)
Ein jüdischer Gelehrter im Kaiserreich
2011. XI, 233 Seiten (BtrRG 68).
ISBN 978-3-16-150768-7 fBr € 49,–

Eckart Otto
Max Webers Studien des Antiken Judentums
Historische Grundlegung einer Theorie der Moderne
2002; Studienausgabe 2011.
XII, 377 Seiten.
ISBN 978-3-16-150930-8 Br € 49,–

Max Weber
Max Weber-Gesamtausgabe
Band III/6: Abriß der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Mit- und Nachschriften 1919–1920
Herausgegeben von Wolfgang Schluchter in Zusammenarbeit mit Joachim Schröder
2011. XIII, 664 Seiten + CD-ROM.
ISBN 978-3-16-151036-6 Ln € 249,–;
in der Subskription € 215,–;
ISBN 978-3-16-151038-0 Hldr € 304,–;
in der Subskription € 270,–

Max Weber
Max Weber-Gesamtausgabe
Band II/10: Briefe 1918–1920
Herausgegeben von Gerd Krumeich und M. Rainer Lepsius
2012. Ca. 1100 Seiten.
ISBN 978-3-16-150895-0 Ln ca. € 385,–;
in der Subskription ca. € 325,–;
ISBN 978-3-16-150897-4 Hldr ca. € 440,–;
in der Subskription ca. € 380,– (März)

Das Zeitalter von Herbert Giersch
Wirtschaftspolitik für eine offene Welt
Herausgegeben von Lars P. Feld, Karen I. Horn u. Karl-Heinz Paqué
2012. Ca. 300 Seiten (UOrd).
ISBN 978-3-16-151044-1
fBr ca. € 60,– (März)

Wettbewerb und Monopolbekämpfung
Zum Gedenken an Leonhard Miksch (1901–1950)
Herausgegeben von Lars P. Feld und Ekkehard A. Köhler
2012. Ca. 170 Seiten (UOrd).
ISBN 978-3-16-151045-8
fBr ca. € 40,– (März)

Maßgeschneiderte Informationen:
www.mohr.de

Mohr Siebeck
Tübingen
info@mohr.de
www.mohr.de

Jahrgang 60 (2012), Heft 1
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2012_1.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte